

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 24. August 2005

Datum	Inhalt	Seite
13.7.2005	Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) 2233-2-1-UK	384
9.8.2005	Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) 2038-3-4-8-7-UK	436

2233-2-1-UK

**Schulordnung
für die Volksschulen
zur sonderpädagogischen Förderung
(Volksschulordnung – F, VSO-F)**

Vom 13. Juli 2005

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 7, Art. 30 Abs. 1 Satz 7, Art. 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, Art. 43 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, Art. 69 Abs. 7, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, 117 und 122 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt I

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch

§ 2 Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschnitt II

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

- § 3 Förderschwerpunkt Sehen
 § 4 Förderschwerpunkt Hören
 § 5 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
 § 6 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
 § 7 Förderschwerpunkt Sprache
 § 8 Förderschwerpunkt Lernen
 § 9 Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung
 § 10 Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

Abschnitt III

Besondere Förderformen

- § 11 Sonderpädagogische Förderzentren
 § 12 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
 § 13 Mobile Sonderpädagogische Dienste
 § 14 Mittlere-Reife-Klassen
 § 15 Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen, Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung

Abschnitt IV

Aufnahme und Schulwechsel

- § 16 Anmelde- und Aufnahmeverfahren
 § 17 Zurückstellung von der Aufnahme
 § 18 Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 § 19 Erstellung eines Förderplans und Überprüfung des Förderbedarfs
 § 20 Überweisung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt
 § 21 Überweisung an eine Volksschule
 § 22 Übertritt an eine andere Schule
 § 23 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen oder Mittlere-Reife-Kurse
 § 24 Beteiligung der Schüler

Abschnitt V

Grundsätze des Schulbetriebs

Erster Unterabschnitt

Klassen, Gruppen, Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte

- § 25 Klassen- und Gruppenbildung
 § 26 Außenklassen
 § 27 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht, besondere Fördermaßnahmen
 § 28 Einsatz von Pflegekräften
 § 29 Unterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
 § 30 Unterricht für Aussiedlerschüler

Zweiter Unterabschnitt

Unterrichtsbetrieb

- § 31 Studentafel und Stundenpläne
 § 32 Unterrichtszeit

§ 33	Religiöse Erziehung, Religionsunterricht	§ 55	Prüfungsausschuss
§ 34	Schülerbogen und Schülerliste	§ 56	Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, freiwillige mündliche Prüfung, Festsetzung der Noten und des Prüfungsergebnisses, Notenausgleich
§ 35	Hausaufgaben und Probearbeiten	§ 57	Nachholung und Wiederholung
§ 36	Bewertung der Leistungen	§ 58	Teilnahme anderer Bewerber
§ 37	Nachteilsausgleich		
§ 38	Genuss von Rauschmitteln, Rauchen, Wegnahme störender Gegenstände		
§ 39	Beaufsichtigung der Schüler		
	Dritter Unterabschnitt		Vierter Unterabschnitt
	Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, Höchstausbildungsdauer		Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss
		§ 59	Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses
§ 40	Teilnahme		Abschnitt VII
§ 41	Freiwilliger Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung		Lehrerkonferenz
	Vierter Unterabschnitt	§ 60	Aufgaben, Sitzungen, Ausschüsse
	Zeugnisse und Vorrücken		Abschnitt VIII
§ 42	Zeugnisse		Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens
§ 43	Vorrücken und Wiederholen		Erster Unterabschnitt
	Abschnitt VI		Schülermitverantwortung
	Abschlüsse	§ 61	Allgemeines
	Erster Unterabschnitt	§ 62	Sonderregelungen
	Erfolgreicher Hauptschulabschluss		Zweiter Unterabschnitt
§ 44	Erfolgreicher Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung		Elternvertretung
§ 45	Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses	§ 63	Mitwirkung des Elternbeirates
§ 46	Sonderregelungen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	§ 64	Wahl des Elternbeirates
	Zweiter Unterabschnitt	§ 65	Wahl des Vorsitzenden
	Qualifizierender Hauptschulabschluss	§ 66	Amtszeit
§ 47	Allgemeines	§ 67	Mitgliedschaft
§ 48	Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung	§ 68	Geschäftsgang
§ 49	Feststellungskommission, Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen	§ 69	Gemeinsamer Elternbeirat
§ 50	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Dritter Unterabschnitt
§ 51	Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss		Schulforum
§ 52	Nachholung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses	§ 70	Schulforum
§ 53	Teilnahme anderer Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung		Abschnitt IX
	Dritter Unterabschnitt		Schule und Erziehungsberechtigte
	Mittlerer Schulabschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung	§ 71	Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
§ 54	Abschlussprüfung, Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung		Abschnitt X
			Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
		§ 72	Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

Abschnitt XI
Folgen von Pflichtverletzungen

§ 73 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

Dritter Teil
Vorschulische Förderung

Abschnitt I
Förderformen und Voraussetzungen

§ 74 Förderformen und Fördervoraussetzungen

Abschnitt II
Mobile sonderpädagogische Hilfe

- § 75 Personenkreis
§ 76 Aufgaben und Ziele der Förderung
§ 77 Förderorte
§ 78 Organisation der mobilen sonderpädagogischen Hilfe
§ 79 Abstimmungspflichten

Abschnitt III
Schulvorbereitende Einrichtungen

- § 80 Personenkreis
§ 81 Aufgaben und Ziele der Förderung
§ 82 Organisation der Schulvorbereitenden Einrichtungen
§ 83 Aufnahme in die Schulvorbereitende Einrichtung
§ 84 Beendigung des Besuchs der Schulvorbereitenden Einrichtung
§ 85 Grundsätze des Betriebs
§ 86 Übergang in die Schule
§ 87 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Vierter Teil
Schlussvorschriften

- § 88 Schulaufsicht, Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten
§ 89 In-Kraft-Treten

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Zweiter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt I

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch

§ 2

Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) ¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung haben vollzeitschulpflichtige Schüler zu besuchen, die am Unterricht der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann. ²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, wenn sie zwar aktiv, aber nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können, oder wenn ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten nicht so weit entsprochen werden kann, dass sie dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen können (Wahlrecht zwischen den Förderorten Volksschule und Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung). ³Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht gegeben, besteht keine Berechtigung, die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zu besuchen. ⁴§ 18 bleibt unberührt.

(2) Ein Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ist an die Volksschule zu überweisen, sofern die individuellen Möglichkeiten hierzu gegeben sind (§ 19 Abs. 2).

Abschnitt II

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

§ 3

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Im Förderschwerpunkt Sehen bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –

- Erschließung der Umwelt, Mobilitätserziehung und Orientierungshilfen,
- Erwerb lebenspraktischer Fähigkeiten und von Selbstständigkeit in der persönlichen Lebensgestaltung,

- Aneignungsweisen über das Gehör, den Tastsinn und andere Sinne,
- Blindenhilfen, blindengemäße Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel und Blindentechniken,
- Brailleschrift mit ihren unterschiedlichen Systemen,
- Vermittlung von Schrift- und Kommunikationstechniken,
- Aktivierung des Restsehvermögens und der Förderung der Sprache,
- Seherziehung und Wahrnehmungsfindung,
- Nutzung von Hilfsmitteln.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt Sehen wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Sehen, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schüler, vor allem dem speziellen Förderbedarf blinder Schüler, bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.

§ 4

Förderschwerpunkt Hören

(1) Im Förderschwerpunkt Hören bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –

- bilinguale Erziehung vor allem für gehörlose Schüler, die neben der Hör-, Sprach- und Sprecherziehung der Lautsprache die Deutsche Gebärdensprache und deren Sprachpflege zur Unterstützung des Lernens und der Identitätsfindung berücksichtigt,
- Hörerziehung, Sprachaufbau, Schulung des Absehens und der Artikulation,
- Förderung des taktilen Empfindens und der visuellen Orientierung,
- bestmögliche Nutzung von Hörhilfen,
- Ausbildung einer möglichst verständlichen Lautsprache,
- Erfassung von Wortinhalten und Satzstrukturen, Einübung kommunikativer Verhaltens- und Ausdrucksweisen sowie Förderung sprachlicher Leistungsbereitschaft (auch bei zentral- auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen),
- Beseitigung oder Minderung sprachlicher Fehlleistungen und Erziehung zu sachbezogenem und situationsgerechtem Sprachgebrauch.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt Hören wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Hören und gegebenenfalls nach dem Lehrplan für die Deutsche Gebärdensprache unterrichtet; diese Lehrpläne entsprechen dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schüler, vor allem dem speziellen

Förderbedarf gehörloser Schüler, bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen oder Sprachlerngruppen eingerichtet werden.

§ 5

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

(1) Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bilden Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –

- Bewegungsförderung,
- Hilfen zur Ausweitung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit,
- Entwicklung eigener Handlungsmöglichkeiten,
- Nutzung von spezifischen Lernmitteln sowie prothetischer Hilfen,
- selbstständiges Bewältigen alltäglicher Anforderungen,
- Aufbau sozialer Beziehungen und sprachlichen Handelns,
- Hinführung zu einer realistischen Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsmöglichkeiten,
- Akzeptanz der eigenen Beeinträchtigung.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 12 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schüler bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.

§ 6

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) ¹Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach dem individuellen Förderbedarf –

- aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration,
- motorische, sprachliche, soziale und emotionale Entwicklung,
- Zugang zur Umwelt und Mitwelt über Aktivierung aller Körpersinne,
- Zugang zu den Kulturtechniken,
- Erwerb von Fähigkeiten und Techniken zu einer möglichst selbständigen Lebensgestaltung,
- Vorbereitung auf größtmögliche Teilhabe am Leben als Erwachsener, insbesondere am Arbeitsleben.

²Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen, von den vorhandenen Fähigkeiten der Schüler ausgehend, Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die zu einer möglichst selbst bestimmten und selbständigen Lebensgestaltung hinführen. ³Erziehung und Unterricht sind gekennzeichnet vom Dialog mit anderen und von der Auseinandersetzung mit persönlich lebensbedeutsamen Situationen. ⁴Im Mittelpunkt des Lerngeschehens stehen die Entwicklung personaler Identität sowie der Erwerb von Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Kommunikation und soziale Beziehungen, Wahrnehmung, Bewegung sowie Denken.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet. ²Um dem spezifischen Förderbedarf der Schüler bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden.

§ 7

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Im Förderschwerpunkt Sprache bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach individuellem Förderbedarf –

- diagnosegeleiteter, sprachtherapeutischer Unterricht mit vielfältigen Gelegenheiten, sprachliche Fähigkeiten anzuwenden und situationsbezogen zu erproben,
- individuelle Sprachförderung mit dem Ziel der Entfaltung, Verbesserung und Erweiterung sprachlicher und sozialer Handlungsfähigkeit verbunden mit Hilfen für die personale und soziale Entwicklung,
- Prävention von Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache,
- Förderung basaler Leistungen wie Sensorik und Motorik,
- Förderung sprachtragender Leistungen wie Gedächtnis, Kognition und Aufmerksamkeit,
- Hilfen zur Kompensation und Akzeptanz eingeschränkter sprachlicher Handlungsfähigkeit.

(2) Im Förderschwerpunkt Sprache wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Sprache, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 12 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8

Förderschwerpunkt Lernen

(1) Im Förderschwerpunkt Lernen bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach individuellem Förderbedarf –

- Erschließen und Entwickeln individueller Lernwege, um Aufnahme, Verarbeitung sowie handelnde und sprachliche Durchdringung von Bildungsinhalten zu ermöglichen,

- sonderpädagogische Maßnahmen zum Lerntraining,
- Bereitstellung von lernanregendem Erfahrungsraum,
- Vermittlung von Lern- und Leistungserfolgen,
- Stärkung von Selbstvertrauen, Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Belastbarkeit,
- Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers mit dem Ziel größtmöglicher Selbständigkeit in der Gesellschaft, insbesondere auch im Arbeitsleben.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt Lernen wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Lernen und zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO) unterrichtet; § 12 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Für Schüler nach § 27 Abs. 5 können Lerngruppen gebildet werden, in denen nach den Lehrplänen für die Grund- und Hauptschule unterrichtet wird.

§ 9

Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung

(1) Im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung – je nach individuellem Förderbedarf –

- Erwerb und Festigung sozialer Fähigkeiten sowie Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- Stärkung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes Empfinden, Entwicklung von Ich-Identität und Ich-Stärke,
- Aktivierung von Selbsterkennungskräften und Motivation für ein stabiles Verhalten,
- Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation im emotionalen Erleben sowie Kognition.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für der Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 12 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ²Um dem spezifischen Förderbedarf bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden. ³Für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung sowie Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung können in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen gebildet werden.

§ 10

Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

(1) Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förder-

schwerpunkten werden in die Schule aufgenommen, die ihren sonderpädagogischen Förderbedarf am besten erfüllen kann; bei der Entscheidung soll auch die konkrete Situation des Schülers in seinem Umfeld berücksichtigt werden.

(2) ¹Für Schüler nach Abs. 1 werden die Lehrpläne herangezogen, die ihrem besonderen Förderbedarf am besten entsprechen. ²Die Erziehungsberechtigten können zu Beginn eines Schuljahres beantragen, dass ihr Kind nach einem anderen Lehrplan für einen anderen Förderschwerpunkt unterrichtet wird. ³Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, nach dessen Maßstäben die Leistungsbewertung erfolgt; in einzelnen Fächern können unterschiedliche Lehrpläne zu Grunde gelegt werden.

(3) ¹Förderzentren für den Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung können als besondere Schulen zur Unterrichtung und Förderung von Schülern mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten gebildet werden. ²Sie können in der Bezeichnung nach der Angabe des Förderschwerpunkts den Zusatz „und weiterer Förderbedarf“ oder den weiteren Förderschwerpunkt führen. ³Im Einzelfall können auch andere Schulen für Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten eingerichtet werden. ⁴Die Schulen unterrichten und fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach einem ganzheitlichen Ansatz.

Abschnitt III

Besondere Förderformen

§ 11

Sonderpädagogische Förderzentren

(1) In Sonderpädagogischen Förderzentren wirken Sonderschullehrer verschiedener sonderpädagogischer Fachrichtungen interdisziplinär zusammen, insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung; dies gilt auch für die Mitglieder der Schulleitung.

(2) Ein Sonderpädagogisches Förderzentrum muss mindestens umfassen:

1. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen,
2. Klassen, in denen ab der Jahrgangsstufe 3 nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen mit einem erhöhten Praxisanteil gebildet werden können und
3. Mobile Sonderpädagogische Dienste zumindest für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache oder Lernen.

§ 12

Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen

(1) ¹Sonderpädagogische Diagnose- und Förder-

klassen werden gebildet, um diagnosegeleitet den sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler zu erfüllen. ²Aufgabe der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse ist es, für die Schüler die Grundlage einer weiteren individuellen Förderung an einer Förderschule zu schaffen oder sie nach Abschluss der Förderphase an die Grundschule zurück zu führen. ³Dem Unterricht in Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen wird der Lehrplan der Grundschule zu Grunde gelegt.

(2) ¹Auf Grund des individuellen Förderbedarfs ist insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache für jeden Schüler zu entscheiden, ob die Förderphase in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen zwei oder drei Jahre dauern soll. ²Für Schüler mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören ist der Besuch des Schuljahres 1 A verpflichtend, soweit nicht im Einzelfall ein Überspringen dieser Jahrgangsstufe in Betracht kommt. ³Der Besuch dieses eingeschobenen Schuljahres gilt nicht als Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

§ 13

Mobile Sonderpädagogische Dienste

¹Mobile Sonderpädagogische Dienste an allgemeinen Schulen werden eingesetzt, wenn zu erwarten ist, dass Schüler mit einer sonderpädagogischen Unterstützung mindestens aktiv am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen können (Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG) und ihr sonderpädagogischer Förderbedarf dort hinreichend erfüllt werden kann. ²Der Umfang der Unterstützung für einen Schüler durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule beziehungsweise zwischen den Förderschulen vor Beginn der Förderphase, in der Regel vor Beginn eines Schuljahres, abzustimmen; dabei sind Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Abs. 3 BayEUG zu beachten.

§ 14

Mittlere-Reife-Klassen

(1) ¹Mittlere-Reife-Klassen (M-Klassen) können an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung eingerichtet werden, soweit dort in der Hauptschulstufe Klassen gebildet sind, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne für die Hauptschulstufen unterrichtet wird und sofern zu erwarten ist, dass dauerhaft folgende Mindestschülerzahlen für einen Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) zu erwarten sind:

- bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören: 8 Schüler,
- bei Schulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sprache oder soziale und emotionale Entwicklung: 10 Schüler.

²Der M-Zug umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10.

³Mittlere-Reife-Kurse (M-Kurse) können für die Jahrgangsstufen 7 und 8 nur errichtet werden, wenn an einem Schulstandort mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Mindestschülerzahlen erreicht wird und festgelegt ist, in welche M-Klassen die Schüler

dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aufgenommen werden können.

(2) Über die Errichtung von M-Klassen und M-Kursen an Förderschulen entscheidet die Regierung auf Antrag der Schule und nach Anhörung des Schulaufwandsträgers.

(3) ¹Für Lerninhalte und Anforderungen in M-Zügen der Förderschulen gelten die Festlegungen für die M-Züge an der Hauptschule entsprechend. ²Für den jeweiligen Förderschwerpunkt notwendige Anpassungen des Lehrstoffs und der Lernzielkontrollen dürfen nicht zu einer Absenkung der Anforderungen oder einer Reduzierung des Umfangs des Lehrstoffs führen.

§ 15

Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen, Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung

(1) ¹Zur Vorbereitung der Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt können im Rahmen des vorhandenen Raumbestands insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen die Jahrgangsstufen 7 bis 9 als Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen ausgebildet werden, um verstärkt praxisbezogene Anteile in den Unterricht einzubeziehen. ²Dabei handelt es sich in der 7. Jahrgangsstufe insbesondere um Betriebs erkundungen, in der 8. Jahrgangsstufe um Berufsorientierung durch Praktika an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsbildungswerken, überbetrieblichen Werkstätten und Betrieben, in der 9. Jahrgangsstufe um individuell ausgewählte Praktika zur Berufsfindung. ³Die Zuweisung zu den einzelnen Praktikumsmaßnahmen erfolgt aufgrund des individuell festzustellenden sonderpädagogischen Förderbedarfs. ⁴In den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschulstufe ist darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung vorgesehen. ⁵Die Schule führt über die Leistungen und Fähigkeiten der Schüler in den Erkundungen und Praktika während der Jahrgangsstufen 7 bis 9 Aufzeichnungen und erstellt auf dieser Grundlage einen zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht; dieser ist spätestens mit dem Abschlusszeugnis der 9. Jahrgangsstufe, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers schon früher, dem Schüler auszuhändigen.

(2) ¹Dem Jahreszeugnis, das dem Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung am Ende der 8. Jahrgangsstufe erteilt wird, ist ein sonderpädagogisches Gutachten in doppelter Ausfertigung beizufügen. ²Dieses Gutachten beinhaltet Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, Aussagen über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung bzw. eventuell notwendige berufsvorbereitende Maßnahmen sowie Empfehlungen über die weitere Beschulung nach der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung. ³Das Gutachten wird unter Beteiligung der Berufsberatung erstellt und dient dort zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs und zur Steuerung von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung. ⁴Es wird den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen insbesondere zur Vorlage für Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Förderung gegeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Abschnitt IV

Aufnahme und Schulwechsel

§ 16

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) ¹Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das vollzeitschulpflichtig wird oder werden soll (Art. 37 Abs. 1 BayEUG), ist von den Erziehungsberechtigten an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung anzumelden, wenn die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, schriftlich festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung und Förderung an der Grundschule gemäß Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG nicht gegeben sind. ²Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann nur dann unmittelbar an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angemeldet werden, wenn auf Grund von Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung eine Aufnahme in eine Förderschule notwendig erscheint und die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in die Förderschule zustimmen. ³Die Anmeldung erfolgt an einer öffentlichen oder an einer privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt. ⁴Soll eine Aufnahme an eine öffentliche Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) ¹Der Anmeldetermin soll im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai liegen. ²Ort und Zeit werden vom Schulleiter, in Gemeinden mit mehreren öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung vom dienstältesten Schulleiter, festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. ²Sie haben die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen. ³Ferner sollen ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und andere Gutachten, die für die schulische Förderung von Bedeutung sein können, mitgebracht werden. ⁴Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

(4) ¹Nach der Anmeldung sind in einem sonderpädagogischen Gutachten der Förderschule unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben; gegebenenfalls kann eine Zurückstellung von der Aufnahme empfohlen werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind mindestens eine Woche vorher über Zeitpunkt, Art und Umfang der erforderlichen Eingangsdiagnostik zu informieren; im Rahmen der Eingangsdiagnostik wird mit den Erziehungsberechtigten der bisherige

Entwicklungsverlauf des Kindes erörtert. ³Das Ergebnis der Eingangsdiagnostik ist den Erziehungsberechtigten zu erläutern.

(5) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der Erörterungen mit den Erziehungsberechtigten entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme in eine öffentliche Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung; er kann bei Bedarf ergänzend ärztliche oder schulpyschologische Gutachten anfordern.

(6) ¹Stimmen die Erziehungsberechtigten einer auf Grund des diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarfs gebotenen Aufnahme ihres Kindes in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht zu, können sie eine mündliche Erörterung im Staatlichen Schulamt beantragen. ²Das Staatliche Schulamt lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter der Volksschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und einen Vertreter der nach dem Ergebnis der Eingangsdiagnostik zuständigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden. ³Das Staatliche Schulamt prüft, ob unter Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der Aussagen des sonderpädagogischen Gutachtens, gegebenenfalls auch weiterer Gutachten, eine Unterrichtung und Förderung an der Volksschule – unter Beachtung der Grundsätze des Art. 41 Abs. 1 BayEUG – möglich erscheint und teilt das Ergebnis den Beteiligten mit.

(7) ¹Kann in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erreicht werden, können diese eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission verlangen. ²Die Kommission wird für den Einzelfall von der zuständigen Regierung einberufen. ³Als Mitglieder der Kommission kommen in Betracht Sonderschullehrer – möglichst mit einer Ausbildung in der einschlägigen sonderpädagogischen Fachrichtung –, erfahrene Grundschullehrer, Schulpsychologen, Schulaufsichtsbeamte, staatliche Schulberater, gegebenenfalls auch medizinische oder psychologische Fachkräfte. ⁴Die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein und sind bei ihrer Tätigkeit weisungsunabhängig. ⁵Die Kommission überprüft in geeigneter Weise Schlüssigkeit und Transparenz der Feststellungen des sonderpädagogischen Gutachtens, fasst das Ergebnis der Überprüfung in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und leitet diese dem Staatlichen Schulamt zu; sie kann dem Staatlichen Schulamt zusätzliche Gutachten oder Beobachtungen vor Ort empfehlen. ⁶Das Staatliche Schulamt informiert die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der Überprüfung durch die Kommission und gibt ihnen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁷Unter Würdigung der Stellungnahme der Kommission und gegebenenfalls einer Äußerung der Erziehungsberechtigten hierzu entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend über die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule oder in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem Förderschwerpunkt nach Art. 20 Abs. 1 BayEUG; die Entscheidung ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. ⁸Bleibt zweifelhaft, ob die Grundschule oder eine Volksschule zur

sonderpädagogischen Förderung die richtige Schulart ist, kann das Kind für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise in die Grundschule oder in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen werden; es wird für diese Zeit Schüler der probeweise besuchten Schule. ⁹Die Probezeit kann um bis zu drei Monate, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres verlängert werden. ¹⁰Nach Ablauf der Probezeit entscheidet das Staatliche Schulamt abschließend über den geeigneten Förderort. ¹¹Entsprechendes gilt, wenn zweifelhaft ist, welche Förderschulform dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes am besten entspricht; die Entscheidung trifft in diesem Fall die Regierung.

(8) Die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung hat auch die Schüler aufzunehmen, die nach § 4 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) von der Volksschule an die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung überwiesen werden.

(9) Die Aufnahme in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung hat der Leiter dieser Schule der Grundschule, in deren Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mitzuteilen.

§ 17

Zurückstellung von der Aufnahme

¹Wird ein Kind von der Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zurückgestellt, sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen, insbesondere auf Schulvorbereitende Einrichtungen, die mobile sonderpädagogische Hilfe, Frühförderstellen und integrative Kindergärten hinzuweisen. ²Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 2 BayEUG kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen und ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. ³Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden. ⁴Eine nach Art. 41 Abs. 2 BayEUG zu treffende Empfehlung zur Förderung richtet sich nach den örtlichen Möglichkeiten der Förderung.

§ 18

Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

(1) ¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können, soweit sie auf der Grundlage der Lehrpläne für die Grundschule und/oder für die Hauptschule unterrichten, nach Maßgabe von Art. 20 Abs. 5 BayEUG im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufnehmen, die ihren ständigen Aufenthalt im Sprengel der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung haben; bei privaten Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung tritt anstelle des Sprengels der Einzugsbereich. ²Dabei ist sicherzustellen, dass in jeder Jahrgangsstufe nicht mehr als die Hälfte der Schüler Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind. ³Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die unter Beachtung dieser Grundsätze an einer Volksschule zur son-

derpädagogischen Förderung aufgenommen worden sind, können dort verbleiben, auch wenn infolge einer Änderung der Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Jahrgangsstufe die Voraussetzungen des Satzes 2 später nicht mehr gegeben sind. ⁴Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf müssen an die Volksschule übertreten, wenn an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in einer Jahrgangsstufe keine Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr sind, die nach den Lehrplänen der Grundschulstufe oder Hauptschulstufe unterrichtet werden können.

(2) ¹Über die Aufnahme von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entscheidet der Schulleiter. ²Fallen mit der Aufnahme eines Schülers ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zusätzliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung an, ist die Zustimmung des zur Kostentragung verpflichteten Schulaufwandsträgers erforderlich.

(3) Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können nicht die Jahrgangsstufe 1 A der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklasse besuchen.

(4) ¹Die aufgenommenen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind Schüler der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung. ²In den Zeugnissen ist jedoch zu vermerken, dass sie als Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf eine Klasse der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen und auf der Grundlage des Lehrplans für die Grundschule beziehungsweise des Lehrplans für die Hauptschule unterrichtet werden.

§ 19

Erstellung eines Förderplans und Überprüfung des Förderbedarfs

(1) ¹Mit der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ist zum Zweck einer diagnosegeleiteten Förderung ein Förderplan zu erstellen. ²In diesem sind die auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegten Ziele der Förderung sowie die zu treffenden wesentlichen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (§ 16 Abs. 4 Satz 1) aufzunehmen. ³Der Förderplan ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, fortzuschreiben und soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

(2) Mindestens vor Ablauf eines Schuljahres ist für jeden Schüler zu prüfen, ob auf Grund des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Verbleib in der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung notwendig ist oder ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule – gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste – entsprochen werden kann.

§ 20

Überweisung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt

(1) ¹Der Klassenleiter meldet dem Schulleiter nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schüler, die für eine Überweisung an eine För-

derschule mit einem anderen Förderschwerpunkt in Betracht kommen. ²Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie über den sonderpädagogischen Förderbedarf schriftlich mit und geht auf die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen ein.

(2) ¹Der Schulleiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung, erörtert mit ihnen die wesentlichen Gründe hierfür und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Erziehungsberechtigten können verlangen, dass die Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologe gehört werden.

(3) Der Schulleiter übermittelt den Förderplan, die Stellungnahme des Klassenleiters und gegebenenfalls die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und weitere Unterlagen der in Betracht kommenden Schule und bittet diese um Mitteilung, ob sie einer Aufnahme des Schülers zustimmt.

(4) Liegt das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten vor und stimmt die in Aussicht genommene Schule der Überweisung zu, nimmt diese den Schüler auf und unterrichtet hierüber die Volksschule, in deren Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) ¹Lehnen die Erziehungsberechtigten die Überweisung an eine andere Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung ab oder stimmt die in Aussicht genommene Schule der Aufnahme nicht zu, beantragt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die der Schüler bisher besucht, eine Entscheidung der Regierung. ²Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 16 Abs. 4, 6, 7 und 9 entsprechend.

(6) ¹Den Antrag auf Überweisung können auch die Erziehungsberechtigten stellen. ²Will die Schule, die der Schüler bisher besucht, der beantragten Überweisung nicht entsprechen, legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regierung zur Entscheidung vor. ³Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 16 Abs. 4, 6, 7 und 9 entsprechend.

(7) ¹Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden. ²In Zweifelsfällen können Schüler für die Dauer von höchstens drei Monaten probeweise an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt überwiesen werden. ³Soweit kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten besteht, entscheidet nach Ablauf der Probezeit die Regierung abschließend über den geeigneten Förderort.

§ 21

Überweisung an eine Volksschule

(1) ¹Der Klassenleiter meldet dem Schulleiter nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schüler, die für eine Überweisung an eine Volksschule in Betracht kommen. ²Er teilt dabei seine Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie seine Empfehlungen zu weiteren Fördermaßnahmen schriftlich mit.

(2) ¹Der Schulleiter unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Überweisung, erörtert mit ihnen die wesentlichen Gründe hierfür

und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Der Schulleiter informiert die Volksschule, in deren Sprengel der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die beabsichtigte Überweisung, fügt die Stellungnahme des Klassenleiters sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und weitere Unterlagen bei und teilt mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden können.

(3) Stimmen die Erziehungsberechtigten sowie die aufnehmende Volksschule der Überweisung zu, nimmt die Volksschule den Schüler auf und unterrichtet hierüber schriftlich das zuständige Staatliche Schulamt.

(4) ¹Stimmen die Erziehungsberechtigten oder die Sprengelvolksschule der Überweisung nicht zu, beantragt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eine Entscheidung der Regierung. ²Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 16 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend; das sonderpädagogische Gutachten erstellt die Förderschule.

(5) ¹Den Antrag auf Überweisung können auch die Erziehungsberechtigten stellen. ²Will die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung dem Antrag nicht entsprechen, legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regierung zur Entscheidung vor. ³Für das Verfahren bei der Regierung gelten § 16 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend.

(6) ¹Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden. ²In Zweifelsfällen können Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an die Volksschule überwiesen werden. ³§ 16 Abs. 7 Satz 9 gilt entsprechend. ⁴Befürwortet die Volksschule am Ende der Probezeit eine Rückführung an die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, entscheidet, soweit über eine solche Rückführung kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht, die Regierung.

(7) ¹Soll der Schüler an eine andere als die Sprengelvolksschule überwiesen werden, ist zugleich mit dem Überweisungsantrag ein Verfahren zur Genehmigung eines Gastschulverhältnisses einzuleiten. ²Soll die Aufnahme an einer anderen als der Sprengelvolksschule erfolgen, damit der Schüler dort eine Kooperationsklasse besuchen kann, ist eine Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die erforderliche Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG herbeizuführen.

(8) Hat ein Schulpflichtiger an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung seine Vollzeitschulpflicht (Art. 35 Abs. 3, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 41 Abs. 4 BayEUG) erfüllt und will er von der Möglichkeit des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Art. 38 BayEUG Gebrauch machen, findet ein Verfahren nach § 16 Abs. 4 bis 7 nicht statt.

§ 22

Übertritt an eine andere Schule

(1) ¹Tritt ein Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, der der Schulpflicht unterliegt, an eine andere Schule über, benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende Schule.

²Geht bei der abgebenden Schule innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Bestätigung über die Aufnahme des Schülers an einer anderen Schule ein, verständigt der Schulleiter die Regierung; dies gilt auch, wenn ein Übertritt an eine außerbayerische Schule erfolgen soll.

(2) Tritt ein Schüler von einer Volksschule an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung oder von einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung an eine Förderschule mit einem anderen Förderschwerpunkt über oder wird er dorthin überwiesen, stellt der Schulleiter der aufnehmenden Schule fest, welcher Jahrgangsstufe der Schüler unter Berücksichtigung seines sonderpädagogischen Förderbedarfs und seines Leistungsstandes zugeordnet wird.

(3) Für den Übertritt an ein Gymnasium, eine Realschule oder eine Wirtschaftsschule – einschließlich entsprechender Schulen zur sonderpädagogischen Förderung – gilt § 5 VSO entsprechend.

§ 23

Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen

¹In die Jahrgangsstufe 7 einer Mittlere-Reife-Klasse einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung können Schüler aufgenommen werden, die in der Jahrgangsstufe 6 nach einem Lehrplan unterrichtet worden sind, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht. ²§ 6 VSO gilt entsprechend.

§ 24

Beteiligung der Schüler

(1) Schüler sollen, soweit es ihr Alter und ihr Entwicklungsstand zulassen, in Entscheidungen über ihre Schullaufbahn einbezogen werden.

(2) Wenn Schüler volljährig sind, nehmen sie die den Erziehungsberechtigten zukommenden Rechte selbst wahr; sie können bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

Abschnitt V

Grundsätze des Schulbetriebs

Erster Unterabschnitt

Klassen, Gruppen, Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte

§ 25

Klassen- und Gruppenbildung

(1) ¹Die Klassenbildung erfolgt nach sonderpädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen. ²In jahrgangsstufenkombinierten Klassen wird jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet. ³Zur Sicherstellung des Unterrichtsangebots oder aus son-

derpädagogischen Erwägungen kann der Schulleiter auch für Jahrgangsklassen klassenübergreifenden oder jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht zulassen.

(2) In einzelnen Fächern oder Unterrichtsbereichen können Schüler vom Schulleiter nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe zugewiesen werden, soweit sie nicht durch innere Differenzierung nach den Lehrplänen einer niedrigeren oder höheren Jahrgangsstufe unterrichtet werden können.

(3) ¹Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht sowie besondere Fördermaßnahmen können klassenübergreifend, in besonderen Fällen auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. ²Sie können in unabweisbaren Fällen auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. ³Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. ⁴Über die Einrichtung und den Umfang von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht und besonderen Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Lehrpersonals.

§ 26

Außenklassen

¹Außenklassen von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen, insbesondere an Volksschulen, können gebildet werden nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und den Schulen. ²Der Schulaufwandsträger der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung zeigt der Regierung die beabsichtigte Errichtung einer Außenklasse an. ³Für die Außenklasse wird in der Regel kein eigener Sprengel gebildet. ⁴Der Standort der Gastschule muss innerhalb des Sprengels der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung liegen; bei privaten Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung tritt anstelle des Sprengels der Einzugsbereich. ⁵Außenklassen sollen jeweils mit einer bestimmten Partnerklasse der Gastschule in möglichst vielen Bereichen des Unterrichts und im Schulleben eng zusammenarbeiten.

§ 27

Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Therapieunterricht, besondere Fördermaßnahmen

(1) Ein Wahlpflichtfach kann während des Schuljahres nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden.

(2) Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden.

(3) ¹Der Besuch von Wahlfächern und Arbeitsgemeinschaften darf während ihrer Dauer nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluss eines Schülers vom Besuch eines Wahlfaches oder einer Arbeits-

gemeinschaft entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schülers und der Erziehungsberechtigten.

(4) ¹Kann ein Schüler wegen seines besonders hohen sonderpädagogischen Förderbedarfs in einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern dauerhaft oder zeitweise am Unterricht nicht teilnehmen oder kann er dort nicht hinreichend gefördert werden, kann er statt des stundenplanmäßigen Unterrichts in diesen Fächern am Therapieunterricht teilnehmen. ²Der Therapieunterricht wird in der Regel in Gruppen erteilt, wobei auch Schüler mehrerer Klassen und Jahrgangsstufen zusammengefasst werden können. ³Über die Zuteilung eines Schülers zum Therapieunterricht entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren personellen Möglichkeiten im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten. ⁴Als Therapieunterricht kommen insbesondere in Betracht physiotherapeutische/krankengymnastische, beschäftigungs-therapeutische/ergotherapeutische, logopädische und verhaltenstherapeutische Angebote.

(5) Je nach Förderbedarf der Schüler können besondere Fördermaßnahmen (Förderunterricht, Förderkurse) eingerichtet werden, z. B. für Schüler, die an die Volksschule zurückgeführt werden sollen oder für Schüler, die in Teilbereichen einen besonderen Förderbedarf aufweisen.

§ 28

Einsatz von Pflegekräften

(1) ¹Zum Personalaufwand im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes gehörende Pflegekräfte (schulische Pflegekräfte) können in Schulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung eingesetzt werden. ²Die schulischen Pflegekräfte übernehmen pflegerische Aufgaben und gegebenenfalls unterstützende Hilfestellungen, die in einer oder in mehreren Klassen oder Gruppen anfallen.

(1) ¹Die Zuteilung der schulischen Pflegekräfte zu den einzelnen Schulen erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Stellen und Mittel. ²Bei der Bemessung der Pflegestunden je Schule sind die Stundentafeln zu berücksichtigen; Schulen, die einen erheblichen Anteil von Schülern oder Kindern haben, die für alle Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sind, sollen einen erhöhten Anteil an Pflegestunden erhalten.

(1) ¹Neben den schulischen Pflegekräften können auch Pflege- und Betreuungskräfte, die nicht nach schulrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt oder bezahlt werden, zur Betreuung von Kindern und Schülern in der Schule eingesetzt werden. ²Der Einsatz dieser Kräfte in der Schule bedarf der Genehmigung des Schulleiters, bei privaten Schulen auch des Schulträgers.

§ 29

Unterricht für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden nur dann an einer Volksschule zur sonder-

pädagogischen Förderung unterrichtet, wenn sie einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, der an der Volksschule auch bei Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht erfüllt werden kann. ²Mangelnde Kenntnisse der Deutschen Sprache allein sind kein Grund für die Aufnahme oder Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

(2) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nichtdeutscher Muttersprache können Maßnahmen nach § 11 VSO auch an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angeboten werden; die Entscheidung trifft jeweils der Schulleiter, der dabei die zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten zu beachten hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schüler, die die Deutsche Gebärdensprache als Muttersprache verwenden.

§ 30

Unterricht für Aussiedlerschüler

Für Aussiedlerschüler gelten § 29 Abs. 1 dieser Verordnung und § 12 VSO entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Unterrichtsbetrieb

§ 31

Stundentafel und Stundenpläne

(1) ¹Für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die als Anlagen angefügten Stundentafeln einschließlich der Bestimmungen zu den Stundentafeln. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. ³Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt von der Stundentafel abweichen. ⁴Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Elternbeirat; dabei ist auf die Belange der Schülerbeförderung Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Klassenstundenplan ist den Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(3) Änderungen des Klassenstundenplanes bedürfen der Zustimmung des Schulleiters und sind den Schülern bekannt zu geben.

§ 32

Unterrichtszeit

(1) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen, in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag, erteilt. ²Er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. ³Die Unterrichtszeiten werden im Benehmen mit dem

Aufwandsträger und dem Schulforum, bei Schulen ohne Schulforum im Benehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten; die Unterrichtseinheiten können abweichend von der Einteilung in Unterrichtsstunden gestaltet werden. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen. ³Diese betragen am Unterrichtsvormittag in der Regel insgesamt mindestens 30 Minuten. ⁴Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen. ⁵Über die Pausen entscheidet die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum, an den Schulen ohne Schulforum nach Anhörung des Elternbeirates.

(1) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

§ 33

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

§ 15 VSO gilt entsprechend.

§ 34

Schülerbogen und Schülerliste

(1) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen, bisher durchgeführten sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und Empfehlungen aufgenommen. ³Der Schülerbogen ist neben den Zeugnisdurchschriften und sonstigen den Schüler betreffenden Unterlagen Bestandteil der Schülerakten.

(2) ¹Der Klassenleiter erstellt im Benehmen mit den Lehrern, Heilpädagogischen Förderlehrern, Werkmeistern und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, die den Schüler unterrichten, sowie den in der Klasse tätigen Förderlehrern im Schülerbogen zum Ende eines jeden Schuljahres eine zusammenfassende Beurteilung, in der die Entwicklung und die Gesamtpersönlichkeit des Schülers dargestellt werden. ²Auf den sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers und die Möglichkeit der Überweisung an eine Volksschule oder des Übertritts an andere Schulen ist einzugehen, in den drei letzten Schulbesuchsjahren auch auf die Entwicklung im Hinblick auf die Berufsfindung, außerdem auf die Gründe, wenn das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe versagt wird.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

(4) ¹Der Schülerbogen (Original oder beglaubigte Ablichtung) und die Zeugnisdurchschriften werden beim Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet. ²Beim Übertritt an die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird nur der Schülerbogen weitergeleitet; die übrigen Teile des Schüleraktes verbleiben mindestens

zwanzig Jahre bei der zuletzt besuchten Schule. ³Bei einem Übertritt an eine Ergänzungsschule oder eine Schule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleibt der Schülerbogen mindestens zwanzig Jahre bei der zuletzt besuchten Schule; die aufnehmende Schule erhält eine beglaubigte Abschrift.

(5) ¹Der Klassenleiter führt für die Schüler seiner Klasse eine Schülerliste nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Die Schülerlisten werden nach dem Ende des Schuljahres klassenweise ein Jahr aufbewahrt.

§ 35

Hausaufgaben und Probearbeiten

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt. ²Diese sollen von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in der Grundschulstufe in einer Stunde, in der Hauptschulstufe in ein bis zwei Stunden bearbeitet werden können. ³Bei der Bemessung des Umfangs der Hausaufgaben ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Schülers zu berücksichtigen. ⁴Auf Nachmittagsunterricht ist Rücksicht zu nehmen. ⁵Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. ²Sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen. ³An einem Tag darf nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden. ⁴Kann der Leistungsstand eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen der Probearbeit anordnen.

(3) ¹In den Jahrgangsstufen 1 und 1 A werden keine Probearbeiten geschrieben. ²Die Probearbeiten im 1. Halbjahr in der Jahrgangsstufe 2 werden mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand der Schüler beschreiben.

(4) ¹Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer Probearbeit unerlaubter Hilfe, kann die Probearbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) ¹Bewertete Probearbeiten sind baldmöglichst den Schülern zur Einsichtnahme zurückzugeben und zu besprechen. ²Die Lehrkraft soll die bewerteten Probearbeiten den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause geben; auf Verlangen der Erziehungsberechtigten muss sie dies tun.

(6) ¹Die Probearbeiten sind bis zum Schuljahresende aufzubewahren. ²Die Probearbeiten der Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 sind zwei Schuljahre aufzubewahren.

(7) Bei Unterrichtung nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen an Stelle von Probearbeiten im Unterricht individuelle

Entwicklungs- und Leistungsfeststellungen getroffen werden.

(8) Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 36

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 18 Abs. 1 und 2 VSO entsprechend.

(2) ¹Auf eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig verzichtet werden. ²Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet keine Bewertung durch Noten statt.

§ 37

Nachteilsausgleich

¹Bei Leistungsnachweisen sowie bei Abschlussprüfungen kann die Bearbeitungszeit für Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden; die besonderen Belange des sonderpädagogischen Förderbedarfs können die Zulassung spezieller Hilfen oder die Stellung von Alternativaufgaben, die förderschwerpunktspezifisch ausgewählt und im Anforderungsniveau gleichwertig zu den regulären Aufgaben sind, erforderlich machen. ²Die Entscheidung über die Verlängerung und die Zulassung erforderlicher spezieller Hilfen trifft der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission.

§ 38

Genuss von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme störender Gegenstände

§ 20 VSO gilt entsprechend.

§ 39

Beaufsichtigung der Schüler

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. ²Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten fünfzehn Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. ³Darüber hinaus werden Schüler der Grundschulstufe bei Bedarf eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn beaufsichtigt. ⁴Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen. ⁵Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler; die Erziehung zur Selbstständigkeit ist angemessen zu berücksichtigen.

Dritter Unterabschnitt

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, Höchstausbildungsdauer

§ 40

Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

§§ 22 bis 25 VSO gelten entsprechend.

§ 41

Freiwilliger Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) ¹Die Entscheidung über den freiwilligen Schulbesuch nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der für den Schüler möglichen weiteren, insbesondere beruflichen Ausbildungswege. ²Bei privaten Schulen entscheidet der Schulleiter oder in seinem Auftrag der Schulleiter.

(2) Konnte ein Schüler während seiner bisherigen Schulzeit mehrfach für längere Zeit krankheitsbedingt den Unterricht nicht besuchen und konnte auch kein Krankenhaus- oder Hausunterricht gewährt werden, kann der Schulleiter im Einzelfall im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten feststellen, dass höchstens ein Schuljahr nicht als Schulbesuchsjahr im Rahmen der Vollzeitschulpflicht gilt.

Vierter Unterabschnitt

Zeugnisse und Vorrücken

§ 42

Zeugnisse

(1) Die Zwischen- und Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen 1 und 1 A sowie das Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 2 enthalten beschreibende Bewertungen des Sozial-, Lern- und Arbeitsverhaltens sowie zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern.

(2) ¹In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse ausgestellt, die beschreibende Bewertungen zum Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten, Noten in den Pflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG enthalten; das Gleiche gilt für das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2, wenn die Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober des Schuljahres einen schriftlichen Antrag auf Notengebung gestellt haben, ansonsten erfolgt auch zum Leistungsstand eine beschreibende Bewertung. ²In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 werden Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse ausgestellt, die Noten in den Pflichtfächern

und Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG enthalten. ³Die Teilnahme an Wahlfächern wird durch eine allgemeine Bewertung bestätigt; auf Antrag wird eine Note erteilt. ⁴Ferner werden die Leistungen des Schülers im Förderunterricht sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften im Zeugnis vermerkt. ⁵Ist ein Schüler gemäß § 25 Abs. 2 in einem Fach oder Unterrichtsbereich einer höheren oder niedrigeren Jahrgangsstufe zugewiesen, so wird dies im Zeugnis vermerkt. ⁶In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf das Zeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.

(3) ¹In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden Zwischenzeugnisse und in doppelter Fertigung bei erfolgreichem Abschluss Abschlusszeugnisse ausgestellt. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. ³Für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Abschlusszeugnisse bei erfolgreichem Abschluss der Werkstufe erteilt.

(4) ¹Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, erhalten in doppelter Fertigung ein Jahreszeugnis mit folgendem Vermerk:

„Er/Sie ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Hauptschulstufe besucht wird.“

²Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, erhalten ein Jahreszeugnis; hierbei ist zu vermerken, dass der Schüler sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen hat. ³Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Für das Übertrittszeugnis gilt § 5 VSO, für das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss § 51.

(6) Schüler, die während des Schuljahres die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist.

(7) Für Schüler, die auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, werden die Zeugnisse im vorletzten und letzten Schuljahr ohne Erwähnung der Förderschulform nach den Mustern der Hauptschule ausgestellt.

(8) ¹Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung enthalten an Stelle der Noten und Bewertungen eine allgemeine Würdigung der Leistungen des Schülers in den verschiedenen Bereichen des Unterrichtes. ²Ferner kann eine Bemerkung über die Mitarbeit des Schülers im Unterricht und seine sozial-emotionale Entwicklung in der Schule aufgenommen werden.

(9) Bei der Entlassung von der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung als Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 BayEUG) erhält der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches während des laufenden Schuljahres.

(10) ¹Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache. ²Schüler, die Förderunterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache besuchen, erhalten eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache; die Leistungen im Deutschunterricht werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. ³Für die Bewertung von Leistungen im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁴Das Staatsministerium legt fest, für welche Muttersprachen die im Zeugnis verwendeten Bezeichnungen und Notenstufen auf einem eigenen Blatt erläutert werden.

(11) ¹In den Jahreszeugnissen der Jahrgangsstufen 3 bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird vermerkt, ob der Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrückt. ²In das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 1, 1 A und 2 wird ein Vermerk nur aufgenommen, wenn der Schüler nicht vorrückt; dieser Vermerk ist schriftlich zu begründen. ³Lassen es die Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob ihm am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Erwerbs des erfolgreichen Abschlusses durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.

(12) ¹In Jahreszeugnissen, Übertrittszeugnissen und Abschlusszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt werden. ²Ordnungsmaßnahmen werden in Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 4 nicht, in anderen Jahreszeugnissen und in Übertrittszeugnissen nur aus besonderem Anlass aufgeführt.

(13) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(14) ¹Die beschreibenden Bewertungen nach Abs. 1 und 2, die Würdigung nach Abs. 8 und die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrer, Werkmeister und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe festgesetzt. ²Die beschreibenden Bewertungen nach Abs. 1 sowie die Zeugnisnoten werden auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Hat der Schüler in einem Fach keine Leistungsnachweise erbracht, so erhält er anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung.

(15) Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Note in diesem Fach, wenn sie erst während des Schuljahres ausgetauscht sind.

(16) ¹Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Entlassungszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag ausgestellt, soweit nicht für die Abschlusszeugnisse und Entlassungszeugnisse durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist.

(17) ¹Auf Zwischen- und Jahreszeugnissen bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme. ²Die Zwischen- und Jahreszeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisnahme zurückzugeben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahreszeugnisse nach Abs. 4.

§ 43

Vorrücken und Wiederholen

(1) ¹Schüler der Jahrgangsstufe 1, 1 A und 2, die nach einem Lehrplan unterrichtet wurden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht, rücken ohne besondere Entscheidung vor. ²Ergeben sich aus dem Bericht nach § 42 Abs. 1 Zweifel, ob der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrern einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrer und sonstigen Mitarbeiter für heilpädagogische Unterrichtshilfe und mit Zustimmung des Schulleiters.

(2) Das Vorrücken in die Jahrgangsstufen 3 bis 8 soll nur dann versagt werden, wenn der Schüler in seiner Entwicklung oder in seinen Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand seiner Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

(3) Für einen Schüler, der nach einem Lehrplan unterrichtet wird, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht, liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Regel vor, wenn er

1. im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik die Note 6 und in dem anderen dieser Fächer oder im Fach Heimat- und Sachunterricht die Note 5 oder 6 erhält, oder
2. in den Fächern Deutsch und Mathematik die Note 5 und im Fach Heimat- und Sachunterricht die Note 6 erhält.

(4) ¹Für Schüler, die in Regelklassen nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 in den Jahrgangsstufen 5 mit 8 in der Regel vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern schlechter als 4,00 ist oder in mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport. ³Auf § 10 Abs. 2 wird verwiesen.

(5) ¹Ein Schüler, der auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wird, rückt in den Jahrgangsstufen 3 mit 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entsprechend seinem allgemeinen Leistungsstand vor, der sich aus den Noten des Jahreszeugnisses ergibt. ²Die Entscheidung, dass ein Schüler eine Jahrgangsstufe zu wiederholen hat, ist im Jahreszeugnis zu begründen.

(6) ¹Ein Schüler, der auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Ent-

wicklung unterrichtet wird, soll grundsätzlich alle Jahrgangsstufen sowie die Werkstufe durchlaufen.²Er wechselt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder in die Werkstufe auf Grund seines Entwicklungsstandes über, der in einer allgemeinen Würdigung seiner Leistungen im Zeugnis Ausdruck findet.

(7)¹Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt in den Abs. 3 und 4 an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.²Bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen und bei Aussiedlerschülern, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.³Für Schüler, die Unterricht im Fach Muttersprache erhalten, tritt in Abs. 4 das Fach Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch.

(8)¹In den Mittlere-Reife-Klassen der Jahrgangsstufen 7 bis 9 liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in mehr als einem Vorrückungsfach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde und kein Notenausgleich gewährt wird.²Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport.³Falls das Zeugnis höchstens zwei Noten 5 oder eine Note 6 ausweist, kann Schülern Notenausgleich gewährt werden, wenn sie eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder drei Noten 3 in Vorrückungsfächern haben.⁴Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern, die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben.⁵Bei Schülern, die von einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Wirtschaftsschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung übergetreten sind, kann Satz 3 entsprechend angewendet werden.

(9)¹Über das Vorrücken entscheidet der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe.²Über den Notenausgleich nach Abs. 8 entscheidet die Lehrerkonferenz.

(10)¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schüler nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind und der sonderpädagogische Förderbedarf dies gestattet.²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.³Das Überspringen soll regelmäßig zum Schuljahresende erfolgen, in besonderen Fällen kann ein Wechsel in die höhere Jahrgangsstufe auch während des Schuljahres erfolgen.

(11)¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen des Schülers.

Abschnitt VI

Abschlüsse

Erster Unterabschnitt

Erfolgreicher Hauptschulabschluss

§ 44

Erfolgreicher Abschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) Ein Schüler hat die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Erfolg abgeschlossen, wenn seine in der Jahrgangsstufe 9 erzielten Noten den Vorrückungsbestimmungen des § 43 Abs. 5 und 7 entsprechen.

(2)¹Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, haben den erfolgreichen Hauptschulabschluss erreicht, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Vorrückungsfächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens drei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5.²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so trägt die Schule auf Antrag in das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittlere-Reife-Klasse folgenden Vermerk ein: „Dieses Zeugnis schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(3) Bei einem Schüler, der auf der Grundlage des Lehrplans für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurde, stellt die Lehrerkonferenz den erfolgreichen Abschluss fest, wenn er alle für Schulpflichtige mit einem besonderen Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung vorgesehenen Jahrgangsstufen sowie die Werkstufe erfolgreich durchlaufen hat.

(4)¹Für die Voraussetzungen, unter denen eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechende Schulbildung erworben ist, gilt § 29 VSO.²Außerdem hat eine dem erfolgreichen Hauptschulabschluss entsprechende Schulbildung erworben, wer

1. in öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder im Zeugnis über die entsprechende Feststellungsprüfung Noten erzielt hat, mit denen er auch die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule mit Erfolg besucht hätte,
2. eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, ein Vollzeitschuljahr an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder an der Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung oder eine mindestens zweijährige berufliche Vollzeitschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgreich besucht hat.

§ 45

Nachträglicher Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses

(1) ¹Für den nachträglichen Erwerb des erfolgreichen Hauptschulabschlusses gilt § 30 VSO, soweit der Hauptschulabschluss unmittelbar an der Volksschule erworben werden soll. ²Den Hauptschulabschluss können auch Schüler nachträglich erwerben, die nach Art. 41 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 38 BayEUG die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung freiwillig weiterbesuchen, wenn die Leistungsfeststellung gegen Ende des Schuljahres erfolgt.

(2) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erworben werden, die eine der Hauptschule gleichwertige Bildung vermittelt und eine Jahrgangsstufe 9 führt. ²Zur Leistungsfeststellung an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung werden nur Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugelassen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. ³Der sonderpädagogische Förderbedarf ist durch ein Gutachten nachzuweisen, sofern der Bewerber nicht früher eine entsprechende Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung besucht hat.

(3) ¹Die Leistungsfeststellung nach Abs. 2 erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl des Bewerbers auf zwei der Fächer Englisch, Deutsche Gebärdensprache, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Arbeit/Wirtschaft/Technik. ²Für Bewerber mit nicht-deutscher Muttersprache tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache (Griechisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Spanisch, Türkisch). ³Für Bewerber mit nicht-deutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ⁴Für Aussiedlerschüler gilt Satz 3 entsprechend.

(4) ¹In der Leistungsfeststellung können schriftliche und/oder mündliche Leistungsnachweise verlangt werden; im Fach Deutsche Gebärdensprache werden schriftlich/praktische und gegebenenfalls mündlich/kommunikative Leistungsnachweise verlangt. ²In den Fächern Deutsch und Mathematik sind in jedem Fall schriftliche Arbeiten von der Dauer je einer Unterrichtsstunde zu fertigen. ³Bei der inhaltlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung soll auf die berufliche Situation des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(5) ¹Die Schule bildet eine Feststellungskommission. ²Diese besteht aus drei Lehrkräften, die in der Hauptschulstufe unterrichten. ³Der Schulleiter bestimmt das vorsitzende Mitglied (Vorsitzender) und setzt unverzüglich den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung fest.

(6) ¹Der erfolgreiche Hauptschulabschluss ist erworben, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern der Leistungsfeststellung mindestens 4,00 beträgt und in höchstens einem Fach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde. ²Hierüber wird ein Zeugnis ausgestellt.

(7) ¹Den erfolgreichen Hauptschulabschluss hat auch nachgewiesen, wenn in der besonderen Leistungsfeststellung nach § 31 VSO oder nach § 47 die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. ²Der Bewerber erhält auf Antrag ein Zeugnis.

§ 46

Sonderregelung für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die §§ 42 bis 45 finden für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nur insoweit Anwendung, als dort für diese Schüler besondere Regelungen getroffen sind.

Zweiter Unterabschnitt

Qualifizierender Hauptschulabschluss

§ 47

Allgemeines

Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, können sich zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses einer besonderen Leistungsfeststellung unterziehen.

§ 48

Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

(1) Die besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss umfasst

1. für alle Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Arbeit/Wirtschaft/Technik,
2. nach Wahl des Schülers eines der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie oder Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde,
3. das Wahlpflichtfach Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, das der Teilnehmer besucht hat,
4. nach Wahl des Schülers, eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chorgesang/Instrumentalunterricht, Kunsterziehung, Informatik, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten; hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das der Teilnehmer als benotetes Fach besucht hat.

(2) Teilnehmer mit dem Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben.

(3) ¹Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache, wenn in der 9. Jahrgangsstufe muttersprachlicher Unterricht besucht wird und das Staatsministerium eine besondere Leistungsfeststellung in dieser Muttersprache anbietet. ²Für Teilnehmer mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. ³Für Aussiedlerschüler gilt Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Die besondere Leistungsfeststellung besteht

1. aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik, Arbeit/Wirtschaft/Technik, Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Erdkunde/Sozialkunde, Deutsch als Zweitsprache, Muttersprache, Religionslehre, Ethik und Informatik,
2. zusätzlich aus einem mündlichen Teil in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache,
3. aus einem schriftlich/praktischen und einem mündlich/kommunikativen Teil im Fach Deutsche Gebärdensprache,
4. aus einem praktischen Teil in den Fächern Sport, Musik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chorgesang/Instrumentalunterricht, Kunsterziehung, Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich, hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, Informatik, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten; in den Fächern Musik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chorgesang/Instrumentalunterricht und Kunsterziehung werden auch mündliche, in den Fächern Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich und Sport auch schriftliche Leistungen verlangt; in den Fächern Gewerblich-technischer Bereich und Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich können mündliche Fragen gestellt werden.

²Teilnehmer, die nicht die nach § 50 Abs.1 erforderliche Gesamtbewertung erzielt haben, können sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik unterziehen. ³Die mündlichen Fragen nach Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 können für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören auch schriftlich gestellt und beantwortet werden.

(5) ¹Die Schüler können sich auch nur in einem oder mehreren der Fächer Englisch, Deutsche Gebärdensprache, Sport, Musik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chorgesang/Instrumentalunterricht, Kunsterziehung, Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, Informatik, Kurzschrift und Werken/Textiles Gestalten der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen. ²Die Teilnahme setzt den Besuch des entsprechenden Faches voraus.

(6) ¹Die Aufgaben werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache durch das Staatsministerium, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt. ²Im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik kann das Staatsministerium die Aufgaben stellen.

(7) Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 9 gestellt.

(8) ¹Die Arbeitszeit beträgt

1. in den Fächern Deutsch und Muttersprache je 180 Minuten,
2. im Fach Mathematik 100 Minuten,
3. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache im schriftlichen Teil je 90 Minuten, im mündlichen Teil für jeden Teilnehmer je 15 Minuten,
4. im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer je 15 Minuten,
5. im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik 60 Minuten,
6. im Fach Physik/Chemie/Biologie und Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde je 60 Minuten,
7. in den Fächern Religionslehre und Ethik je 50 Minuten,
8. im schriftlichen Teil des Faches Sport 30 Minuten,
9. im Fach Musik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Musik/Chorgesang/Instrumentalunterricht 30 Minuten,
10. im Fach Gewerblich-technischer Bereich 240 Minuten,
11. im Fach Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich 100 Minuten,
12. im Fach Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich im praktischen Teil 150 Minuten; im schriftlichen Teil, einschließlich informationstechnische Bildung, 50 Minuten,
13. in den Fächern Kunsterziehung und Werken/Textiles Gestalten je 150 Minuten,
14. im Fach Informatik 120 Minuten.

²Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt je 10 Minuten, im Förderschwerpunkt Hören bis zu 15 Minuten.

(9) Im mündlichen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Englisch und im mündlich/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer zusammengefasst werden.

(10) Die besondere Leistungsfeststellung im Fach Kurzschrift wird in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung und mit Kurzschrift an den bayerischen Schulen unbeschadet der §§ 32 und 33 Abs. 2 und 3 VSO durchgeführt.

§ 49

Feststellungskommission, Jahresfortgangsnoten,
Bewertung der Leistungen

§§ 32 und 33 Abs. 1 bis 4 VSO gelten entsprechend.

§ 50

Qualifizierender Hauptschulabschluss

(1) Der qualifizierende Hauptschulabschluss ist erreicht, wenn der Teilnehmer in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erzielt hat; dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(2) ¹Die Gesamtbewertung errechnet sich wie folgt: Die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung werden für alle Fächer zusammengezählt. ²Dabei sind die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Muttersprache sowie die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Englisch, Deutsche Gebärdensprache und Deutsch als Zweitsprache doppelt zu zählen. ³Die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet. ⁴Die Noten im schriftlich/praktischen und im mündlich/kommunikativen Teil der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache werden je einfach gewichtet. ⁵Die erzielte Notensumme wird durch 18 geteilt.

§ 51

Zeugnis über den qualifizierenden
Hauptschulabschluss

(1) ¹Über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erhält der Schüler zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein besonderes Zeugnis. ²Dieses enthält die Gesamtbewertung und die Gesamtnoten in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung. ³Bei der Bildung der Gesamtnoten werden die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gleich gewichtet. ⁴In den Fächern Englisch, Deutsche Gebärdensprache und Deutsch als Zweitsprache wird die Gesamtnote aus der doppelt gewichteten Jahresfortgangsnote und den einfach gewichteten Noten des schriftlichen bzw. schriftlich/praktischen Teils und des mündlichen bzw. mündlich/kommunikativen Teils der besonderen Leistungsfeststellung gebildet.

(2) Bei Schülern, die aufgrund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erhalten, wird die in den § 48 Abs. 6 genannten Fächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Abschluss- und Jahreszeugnis aufgenommen, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnote führt; insoweit wird die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung im Zeugnis wie folgt vermerkt: „Im Fach/In den Fächern ... hat er/sie sich einer besonderen Leistungsfeststellung unterzogen.“

(3) In den Fächern des § 48 Abs. 6 werden die nach Abs. 1 erzielten Gesamtnoten in das Abschluss- oder Entlassungszeugnis nach Maßgabe des Abs. 2 aufgenommen.

(4) Schüler, die in den Fällen der Abs. 2 oder 3 im Fach Englisch mindestens die Gesamtnote 3 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

§ 52

Nachholung des qualifizierenden
Hauptschulabschlusses

§ 35 VSO gilt entsprechend.

§ 53

Teilnahme anderer Bewerber,
Gleichwertigkeitsanerkennung

(1) ¹An der besonderen Leistungsfeststellung können auch Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sind. ²Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden. ³Für Bewerber, die nicht Schüler sind, hat die Feststellungskommission zu entscheiden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) ¹Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer (ein Fach nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 und zwei Fächer nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, wobei eines der Nr. 4 angehören muss) bis zum 1. März an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe stellen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²In Betracht kommen nur Schulen, die in der Hauptschulstufe auf der Grundlage der Lehrpläne für die Hauptschule unterrichten. ³Bei staatlich anerkannten Schulen tritt an die Stelle des Sprengels der Einzugsbereich. ⁴Nach dem 1. März eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Bei der Festlegung der Gesamtnoten werden Jahrgangsfortgangsnoten nicht miteinbezogen. ²Zur Errechnung der Gesamtbewertung wird die erzielte Notensumme durch 9 geteilt.

(4) ¹Für Teilnehmer, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule oder eine entsprechende Schule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen, stellt das Staatsministerium für das Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik Aufgaben, die den Lehrplan der Jahrgangsstufe 9 der jeweiligen Schulart berücksichtigen. ²Die Aufgaben werden für diese Teilnehmer von zwei Lehrern der jeweiligen Schulart bewertet.

(5) ¹Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, können sich der besonderen Leistungsfeststellung im Fach

Englisch unterziehen; Abs. 2 gilt entsprechend.
²Teilnehmer, die im Fach Englisch mindestens die Gesamtnote 3 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

(6) Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend für Teilnehmer, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erhalten.

(7) Über die Gleichwertigkeit von deutschen Schulabschlüssen mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss entscheidet das Staatsministerium.

Dritter Unterabschnitt

Mittlerer Schulabschluss der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung

§ 54

Abschlussprüfung, Fächer, Form, Aufgabenstellung, Inhalt und Durchführung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst

1. für alle Teilnehmer die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch,
2. nach Wahl des Schülers das Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik oder das besuchte Wahlpflichtfach.

(2) Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag

1. bei Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache und bei Aussiedlerschülern durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache,
2. bei Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache

ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 gestellt und genehmigt worden ist.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht

1. im Fach Deutsch aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Referat),
2. in den Fächern Mathematik und Arbeit/Wirtschaft/Technik aus einer schriftlichen Prüfung,
3. im Fach Englisch aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung,
4. im Wahlpflichtfach aus einer praktischen und schriftlichen Prüfung.

²Die Abschlussprüfung besteht im Fach Muttersprache aus einer schriftlichen Prüfung (Fernprüfung), im Fach Deutsche Gebärdensprache aus einer schriftlich/praktischen und einer mündlich/kommunikativen Prüfung.

(4) ¹Die Aufgaben werden für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Muttersprache vom Staatsministerium, im Übrigen durch die Schule gestellt. ²Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch kann ab Mai abgenommen werden.

(5) Die Aufgaben der Abschlussprüfung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 gestellt.

(6) Die Arbeitszeit beträgt

1. im Fach Deutsch für die schriftliche Prüfung 200 Minuten und für die mündliche Prüfung (Referat) 15 Minuten,
2. im Fach Mathematik 150 Minuten,
3. im Fach Englisch für die schriftliche Prüfung 120 Minuten und für die mündliche Prüfung 15 Minuten,
4. im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik 60 Minuten,
5. im Fach Gewerblich-technischer Bereich insgesamt 240 Minuten (210 Minuten praktische Prüfung, die informationstechnische Inhalte einschließt und 30 Minuten schriftliche Prüfung),
6. im Fach kaufmännisch-bürotechnischer Bereich insgesamt 110 Minuten (einschließlich 30 Minuten schriftliche Prüfung),
7. im Fach Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich insgesamt 200 Minuten (150 Minuten praktische Prüfung und 50 Minuten schriftliche Prüfung, die informationstechnische Inhalte einschließt),
8. im Fach Muttersprache 120 Minuten,
9. im Fach Deutsche Gebärdensprache für die schriftlich/praktische Prüfung 45 Minuten und für die mündlich/kommunikative Prüfung 15 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung im Fach Englisch und in der mündlich/kommunikativen Prüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer zusammengefasst werden.

§ 55

Prüfungsausschuss

§ 38 VSO gilt entsprechend.

§ 56

Jahresfortgangsnoten, Bewertung der Leistungen, freiwillige mündliche Prüfung, Festsetzung der Noten und des Prüfungsergebnisses, Notenausgleich

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern festzusetzen und dem Teilnehmer mündlich mitzuteilen.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. ²Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden festgesetzt.

(3) ¹Die schriftliche Leistung wird im Verhältnis zur mündlichen Prüfung im Fach Deutsch wie 3:1, im Fach Englisch wie 2:1 gewichtet. ²In den Wahlpflichtfächern wird die Note der praktischen Prüfung und der schriftlichen Prüfung in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ³Im Fach Deutsche Gebärdensprache wird die schriftlich/praktische Leistung im Verhältnis zur mündlich/kommunikativen Prüfung wie 2:1 gewichtet.

(4) ¹Schüler können sich freiwillig einer zusätzlichen mündlichen Prüfung unterziehen,

1. in einem Prüfungsfach, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Notenstufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Abschlussfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Soweit sich die zusätzliche mündliche Prüfung auf das Fach Deutsche Gebärdensprache erstreckt, ist die mündliche Prüfung als mündlich/kommunikative Prüfung zu gestalten. ³Die Note der mündlichen Prüfung wird im Verhältnis zur Prüfungsnote (Satz 1 Nr. 1) oder zur Jahresfortgangsnote (Satz 1 Nr. 2) wie 1:2 gewichtet.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung, sie dauert je Fach 10 Minuten.

(7) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(8) ¹Die Gesamtnote wird in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ²Dabei gibt im allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. ³Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. ⁴In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten; mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 2 berücksichtigt.

(9) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Sie ist nicht bestanden bei der

1. Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird,

3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

³Abschlussfächer sind alle Fächer mit Ausnahme des Fachs Sport.

(10) Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Abschlussfach oder Gesamtnote 5 in zwei Abschlussfächern kann vom Prüfungsausschuss Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1 oder
2. in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder
3. in drei Abschlussfächern die Gesamtnote 3

erreicht haben.

§ 57

Nachholung und Wiederholung

§ 40 VSO gilt entsprechend.

§ 58

Teilnahme anderer Bewerber

(1) ¹An der Abschlussprüfung können auch Bewerber mit sonderpädagogischem Förderbedarf teilnehmen, die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung sind. ²Soweit sie Schüler sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 10 befinden. ³Für Bewerber, die nicht Schüler sind, hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

(2) ¹Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs bis zum 1. März an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe stellen, in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²In Betracht kommen nur Schulen, die in der Hauptschulstufe nach Lehrplänen unterrichten, die dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entsprechen. ³Nach dem 1. März eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) ¹Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 54 Abs. 1 Nr. 1, ferner die Fächer Arbeit/Wirtschaft/Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie sowie nach Wahl des Bewerbers eines der Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer, ausgenommen das Fach Kurzschrift; § 54 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Durchführung der Abschlussprüfung in den Fächern nach § 54 Abs. 1 Nr. 1, im Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik und in den Wahlpflichtfächern richtet sich nach § 54. ³Für die Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten § 48 Abs. 4 und 9 entsprechend. ⁴Die Bewerber können sich freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6 erzielt haben, höchstens jedoch in zwei Fächern. ⁵In den Fächern Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie finden mündliche Prüfungen

gen mit einer Dauer von jeweils mindestens 15 Minuten statt; hierbei soll auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat; mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplans der Hauptschule für die Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

(4) ¹Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Die Note einer freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen wie 1 : 2 gewichtet. ³Das Bestehen der Abschlussprüfung richtet sich nach § 56 Abs. 9 und 10.

Vierter Unterabschnitt

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

§ 59

Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses

(1) ¹Für die Zuerkennung des qualifizierten beruflichen Bildungsabschlusses durch eine Förderschule gelten die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 8 BayEUG. ²Ein überdurchschnittlicher Berufsabschluss wird nachgewiesen durch eine Gesamtnote von mindestens 2,50 im Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren. ³Teilnoten werden gleichgewichtet, wenn im Zeugnis keine Gesamtnote festgesetzt ist.

(2) Die erforderlichen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „befriedigend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Hauptschule oder einer Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, soweit sie auf der Grundlage oder nach dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Hauptschule unterrichtet (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss) oder
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als 1. Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung oder einer Schule besonderer Art oder
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss (§ 53 Abs. 5) oder
4. im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der

Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

(3) Liegt dem qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss eine dem qualifizierenden Hauptschulabschluss als gleichwertig anerkannte Schulbildung zugrunde, so sind die vom Staatsministerium bestimmten Hauptschulen für die Ausstellung des Zeugnisses zuständig.

Abschnitt VII

Lehrerkonferenz

§ 60

Aufgaben, Sitzungen, Ausschüsse

¹§§ 42 bis 51 VSO gelten entsprechend. ²Zur Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz sind auch die in der zur Schule gehörenden Schulvorbereitenden Einrichtung, in den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten und in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe eingesetzten Lehrkräfte und heilpädagogischen Kräfte verpflichtet.

Abschnitt VIII

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Erster Unterabschnitt

Schülermitverantwortung

§ 61

Allgemeines

¹Für die Schülermitverantwortung gelten die §§ 52 bis 58 VSO entsprechend. ²Die Schülerzeitung darf auch Beiträge enthalten, die von Heilpädagogischen Förderlehrern, Werkmeistern oder sonstigen Personen für heilpädagogische Unterrichtshilfe oder Pflegekräften verantwortlich bearbeitet sind.

§ 62

Sonderregelungen

¹An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden regelmäßig Klassensprecher und Schülersprecher gewählt, es sei denn, dass die Lehrerkonferenz beschließt, davon abzusehen. ²Die Verbindungslehrkraft wird von der Lehrerkonferenz gewählt, wenn keine Klassensprecher gewählt sind. ³Die Verwaltung von Geldern obliegt einer vom Schulleiter beauftragten Lehrkraft; soweit Schülersprecher gewählt sind, sind diese bei Entscheidungen über die Verwendung von Geldern zu beteiligen. ⁴Der Arbeitsgruppe Schülerzeitung gehört eine vom Schulleiter bestellte Lehrkraft an; dieser obliegt auch die Verwendung von Verkaufserlösen nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 VSO.

Zweiter Unterabschnitt

Elternvertretung

§ 63

Mitwirkung des Elternbeirates

(1) Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirates im Sinn des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayEUG können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebes,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung und der inneren Schulentwicklung,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. die Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen sowie die Einrichtung von Außenklassen,
8. die Einführung von Schulversuchen.

(2) Die Zustimmung des Elternbeirates ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6 und 7 BayEUG für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulkursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches erforderlich.

§ 64

Wahl des Elternbeirates

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

(2) ¹Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter von Schülerheimen oder ähnlichen Einrichtungen; die Wahlberechtigung bleibt bei einer Beurlaubung oder Erkrankung des Kindes bestehen. ²Wahlberechtigt sind auch die Eltern von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen. ³Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte, Heilpädagogischen Förderlehrer, Werkmeister, dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe und der Förderlehrer.

(3) ¹Die Mitglieder des Elternbeirates werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. ²Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. ³Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirates sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen. ³Im Elternbeirat sollen nach Möglichkeit Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen aller Jahrgangsstufen und der Schulvorbereitenden Einrichtung vertreten sein.

(5) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates geleitet. ²Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. ³Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

(6) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. ³Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. ⁴Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ⁵Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. ⁶Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. ⁷Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind.

(7) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. ²Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. ³Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. ⁴Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirates noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

(10) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. ²Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zur Regierung möglich. ³Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, hat die

Regierung die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzetteln in Einklang steht, hat sie das Wahlergebnis zu berichtigen. ⁴Die Regierung hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(11) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes können eine andere volljährige Person, die das Kind tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. ²Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn das Kind die Schule verlässt.

§ 65

Wahl des Vorsitzenden

¹Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirates, der die Wahl des neuen Elternbeirates geleitet hat.

§ 66

Amtszeit

¹Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirates.

§ 67

Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes, der Auflösung des Elternbeirates oder dem Verlust der Wahlbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(3) ¹Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. ²Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen nach § 64 Abs. 11 ermächtigte Person.

§ 68

Geschäftsgang

§ 62 Abs. 2 bis 5 und 7 VSO gelten entsprechend.

§ 69

Gemeinsamer Elternbeirat

(1) Zusätzlich wird ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet, wenn ein Aufwandsträger für mehrere Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung aufzukommen hat.

(2) Findet eine Wahl des gemeinsamen Elternbeirats statt (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BayEUG), wird im Vertretungsfall die Wahlberechtigung durch den Stellvertreter wahrgenommen.

(3) ¹Die Regierung setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt ein. ²Der Vorsitzende des amtierenden gemeinsamen Elternbeirats leitet die Wahl.

(4) ¹Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Schule neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. ²Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Die übrigen gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. ⁵§ 64 Abs. 6 Sätze 1 bis 4, Abs. 8 und Abs. 9 gelten entsprechend.

(5) §§ 65 bis 68 gelten entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Schulforum

§ 70

Schulforum

(1) ¹§ 64 VSO gilt entsprechend. ²Bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können auch Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeister oder sonstige Personen zur heilpädagogischen Unterrichtshilfe oder Pflegekräfte hinzugezogen werden.

(2) ¹Ein Schulforum wird an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gebildet, soweit an der Schule Schülersprecher gewählt worden sind. ²An Schulen, die nur die Grundschulstufe umfassen, wird kein Schulforum gebildet.

Abschnitt IX

Schule und Erziehungsberechtigte

§ 71

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen.

(2) ¹Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtszeit beschäftigten Lehrkräfte halten

wöchentlich, die Fachlehrer, die Heilpädagogischen Förderlehrer, Werkmeister und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe monatlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab. ²Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ³Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(3) § 65 Abs. 3 bis 6 VSO gelten entsprechend.

Abschnitt X

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

§ 72

Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Für Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche Dritter, Sammlungen, Spenden, den Pausenverkauf, Sammelbestellungen, Druckschriften, Plakate, Bild-, Fernseh- und Tonaufnahmen, Erhebungen sowie die finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen gelten die §§ 66 bis 72 VSO entsprechend. ²Eine Schülerhaftpflichtversicherung (§ 72 Abs. 3 VSO) ist auch für Praxismaßnahmen nach § 15 Abs. 1 abzuschließen.

Abschnitt XI

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 73

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

§ 73 VSO gilt entsprechend.

DRITTER TEIL

Vorschulische Förderung

Abschnitt I

Förderformen und Fördervoraussetzungen

§ 74

Förderformen und Fördervoraussetzungen

(1) Mobile sonderpädagogische Hilfe und Schulvorbereitende Einrichtung gewähren im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 a BayEUG eine präventive Förderung, die Entwicklungsverzögerungen verhindern oder mindern sowie weitergehende Aus-

wirkungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs vermeiden soll.

(2) Eine Förderung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe oder die Schulvorbereitende Einrichtung setzt voraus, dass dem sonderpädagogischen Förderbedarf an anderen Einrichtungen nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.

(3) ¹Die vorschulische Förderung ist ein Angebot. ²Eine Verpflichtung und ein Anspruch, an den Fördermaßnahmen teilzunehmen, bestehen nicht.

Abschnitt II

Mobile sonderpädagogische Hilfe

§ 75

Personenkreis

¹Mobile sonderpädagogische Hilfe kann noch nicht schulpflichtigen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden, von denen zu erwarten ist, dass sie mit sonderpädagogischer vorschulischer Förderung im Schulalter nachhaltiger gefördert werden können beziehungsweise ohne besondere vorschulische Förderung im Schulalter sonderpädagogischer Förderung bedürften. ²Mobile sonderpädagogische Hilfe wird nicht gewährt, wenn Kinder einen Kindergarten oder einen integrativen Kindergarten besuchen und dort ausreichend gefördert werden, wenn sie in anderen Einrichtungen eine ausreichende Förderung erhalten oder wenn sie eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen. ³Wird einem Kind Förderung und Unterstützung durch eine Frühförderstelle gewährt, kann mobile sonderpädagogische Hilfe nur im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung geleistet werden.

§ 76

Aufgaben und Ziele der Förderung

(1) ¹Aufgabe der mobilen sonderpädagogischen Hilfe ist es, die Entwicklung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu diagnostizieren, die Kinder zu fördern, die Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls die Erzieherinnen und Erzieher zum Zweck der Förderung und der Koordinierung der Fördermaßnahmen zu beraten sowie das Kindergartenpersonal entsprechend fortzubilden. ²Die mobile sonderpädagogische Hilfe soll eine künftige erfolgreiche Teilnahme am schulischen Unterricht erleichtern und dazu beitragen, dass eine sonderpädagogische Förderung in der Schule entfällt, in geringerem Umfang notwendig wird oder bessere Erfolge bringen kann.

(2) Grundlage der Maßnahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe ist ein Förderplan.

§ 77

Förderorte

(1) Bei Kindern, die keinen Kindergarten und keine andere fördernde Einrichtung besuchen, unterstützt

und berät die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie.

(2) Wenn Kinder einen Kindergarten besuchen, wird die mobile sonderpädagogische Hilfe – vorbehaltlich des Abs. 3 – in der Regel im Kindergarten gewährt.

(3) Wird einem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind in einer Frühförderstelle, einer sozialpädiatrischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung Förderung gewährt, ist die mobile sonderpädagogische Hilfe dort zu leisten, es sei denn, diese Stelle bestimmt selbst einen anderen Förderort.

§ 78

Organisation der mobilen sonderpädagogischen Hilfe

(1) Die mobile sonderpädagogische Hilfe ist eine Aufgabe der fachlich entsprechenden Förderschule.

(2) ¹In der mobilen sonderpädagogischen Hilfe können nur Sonderschullehrer, Heilpädagogische Förderlehrer oder sonstiges Personal zur heilpädagogischen Unterrichtshilfe tätig werden, die an der Förderschule beschäftigt sind. ²Auch soweit mobile sonderpädagogische Hilfe im Rahmen der Frühförderung geleistet wird, unterstehen die dabei tätigen Bediensteten nach Satz 1 ungeachtet der Verpflichtung zur Mitwirkung an der interdisziplinären Aufgabe Frühförderung der Weisungsbefugnis des Schulleiters.

(3) ¹Die Förderschulen können mobile sonderpädagogische Hilfe nur in dem Umfang leisten, als ihnen hierfür im Rahmen der Klassenbildung Förderstunden beziehungsweise Lehrpersonal zugewiesen wurden. ²Für den Umfang des in Frühförderstellen einzusetzenden pädagogischen Lehrpersonals der Förderschulen kann das Staatsministerium Richtlinien erlassen.

(4) Die in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe tätigen Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit daneben auch im Unterricht oder in der Schulvorbereitenden Einrichtung eingesetzt werden.

(5) Die mobile sonderpädagogische Hilfe erfolgt kostenfrei.

§ 79

Abstimmungspflichten

(1) ¹Der Einsatz der mobilen sonderpädagogischen Hilfe ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. ²Wird die mobile sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten geleistet, ist zusätzlich die Zustimmung der Leitung des Kindergartens erforderlich.

(2) ¹Beim Einsatz der mobilen sonderpädagogischen Hilfe soll die Förderschule mit der jeweiligen Frühförderstelle zusammenarbeiten. ²Soweit Kinder eine Förderung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe nicht in der Frühförderstelle erhalten sollen, unterrichtet die Förderschule die zuständige Frühförderstelle hierüber, sofern die Erziehungsberechtigten dem zustimmen.

Abschnitt III

Schulvorbereitende Einrichtungen

§ 80

Personenkreis

Schulvorbereitende Einrichtungen besuchen Kinder in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht, wenn sie einer nachhaltigen sonderpädagogischen Förderung bedürfen und ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in anderen Einrichtungen, etwa in Kindergärten oder in integrativen Kindergärten, oder durch die Frühförderung oder die mobile sonderpädagogische Hilfe nicht oder nicht ausreichend entsprochen werden kann.

§ 81

Aufgaben und Ziele der Förderung

¹Schulvorbereitende Einrichtungen fördern Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Hinblick auf den künftigen Schulbesuch und beraten die Erziehungsberechtigten über weitere Fördermöglichkeiten. ²Ziel der Förderung ist es, die Kinder auf die schulischen Anforderungen vorzubereiten und eine Grundlage für eine erfolgreiche sonderpädagogische Förderung in der Schule zu schaffen.

§ 82

Organisation der Schulvorbereitenden Einrichtungen

(1) ¹Die Schulvorbereitende Einrichtung führt keine von der Schulbezeichnung abweichende Bezeichnung. ²Der Leiter der Förderschule leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung; er kann die Schulvorbereitende Einrichtung betreffenden Aufgaben auch einem Konrektor übertragen. ³Die in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Sonderschullehrer, Heilpädagogischen Förderlehrer, das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, Pflegekräfte sowie sonstige Fachpersonen sind Personal der Förderschule.

(2) ¹Die Errichtung oder Auflösung einer öffentlichen Schulvorbereitenden Einrichtung an einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgt durch Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung der staatlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 26 Abs. 1 BayEUG bzw. durch Änderung der Satzung über die Errichtung der kommunalen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG. ²Bei der Errichtung ist auch die Zahl der Gruppen anzugeben.

(3) ¹Die Errichtung oder Auflösung einer Schulvorbereitenden Einrichtung in privater Trägerschaft ist eine wesentliche Änderung in den Voraussetzungen für die Genehmigung der privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Art. 99 Abs. 1 BayEUG.

(4) ¹Eine Schulvorbereitende Einrichtung in privater Trägerschaft kann auch Bestandteil einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förde-

rung sein. ²In diesem Fall bedarf die Errichtung der Schulvorbereitenden Einrichtung der Genehmigung nach Art. 92 Abs. 1 BayEUG. ³Der private Träger kann abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätige Unterweisungskraft als Sprecherin der Einrichtung benennen; diese kann die Belange der Schulvorbereitenden Einrichtung in der Schulleitung vertreten. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Träger der privaten Schulvorbereitenden Einrichtung und der Träger der privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, dessen Bestandteil die Schulvorbereitende Einrichtung ist, nicht identisch sind.

(5) ¹Die Errichtung oder Genehmigung einer neuen Schulvorbereitenden Einrichtung darf nur erfolgen, soweit die sächlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung stehen. ²Dem Antrag auf Genehmigung soll ein fachliches Konzept beigelegt werden, in dem die Ziele der sonderpädagogischen Förderung dargelegt sind.

(6) ¹Öffentliche Schulvorbereitende Einrichtungen werden für einen Sprengel errichtet, der in der Rechtsverordnung bzw. Satzung nach Abs. 2 festgelegt wird. ²Der Sprengel der Schulvorbereitenden Einrichtung kann vom Sprengel für die Schule abweichen.

(7) ¹Für Schulvorbereitende Einrichtungen in privater Trägerschaft wird mit der Genehmigung nach Art. 92 Abs. 1 bzw. Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ein Einzugsbereich festgelegt. ²Der Einzugsbereich ist maßgebend für die Berechnung der staatlichen Leistungen nach Art. 33 ff des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG).

§ 83

Aufnahme in die Schulvorbereitende Einrichtung

(1) ¹Die Aufnahme eines Kindes in die Schulvorbereitende Einrichtung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nach Maßgabe von Art. 22 Abs. 1 BayEUG. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter.

(2) Ist die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung der Auffassung, dass eine Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung mit einem anderen Förderschwerpunkt erfolgen soll, berät sie die Erziehungsberechtigten entsprechend.

(3) ¹Über die Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung in privater Trägerschaft entscheidet der Schulträger auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens nach Abs. 1. ²Das sonderpädagogische Gutachten ist der Regierung auf Verlangen vorzulegen. ³Die Regierung kann der Aufnahme eines Kindes in eine private Schulvorbereitende Einrichtung widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach § 80 nicht gegeben sind. ⁴Der Widerspruch bewirkt, dass das betreffende Kind bei der Berechnung der staatlichen Leistungen nach Art. 33 ff BaySchFG nicht zu berücksichtigen ist.

(4) Die Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung erfolgt regelmäßig zum Beginn eines Schuljahres.

§ 84

Beendigung des Besuchs der Schulvorbereitenden Einrichtung

¹Der Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung endet

1. mit Eintritt in eine Schule,
2. auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

²Der Besuch endet ferner, wenn nach den Feststellungen der Förderschule eine weitere Förderung an der Schulvorbereitenden Einrichtung nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

§ 85

Grundsätze des Betriebs

(1) Die Förderung der Kinder einer Schulvorbereitenden Einrichtung erfolgt in Gruppen; die Zuordnung der Kinder zu einzelnen Gruppen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Einrichtung.

(2) Für jedes Kind werden die Ziele der Förderung in einem Förderplan festgehalten; der Förderplan soll regelmäßig fortgeschrieben und mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.

(3) ¹Die Gruppenleitung obliegt den Heilpädagogischen Förderlehrern oder dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe. ²Sonderschullehrer wirken in der Schulvorbereitenden Einrichtung beratend und auch in der Förderung mit; der Einsatz von Pflegepersonal erfolgt nach Maßgabe von § 28. ³Über den Einsatz des Personals in der Schulvorbereitenden Einrichtung entscheidet der Schulleiter, bei privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen der Schulträger.

(4) Die in der Schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Personen sollen mit den im Schulbetrieb und in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe eingesetzten Lehrpersonen fachlich zusammenarbeiten und regelmäßig gemeinsame Fachsitzungen durchführen.

§ 86

Übergang in die Schule

¹Wird ein Kind schulpflichtig, erstellt die Schulvorbereitende Einrichtung eine Empfehlung zur weiteren Förderung in der Schule. ²Die Empfehlung soll auch Aussagen zum geeigneten schulischen Förderort treffen. ³In der Empfehlung kann auch vermerkt werden, dass eine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgen soll.

§ 87

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schulvorbereitende Einrichtung einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen, sind beim Elternbeirat der Schule wahlberechtigt und

wählbar nach § 64 Abs. 2. ²Wird aus ihrem Kreis kein Vertreter in den Elternbeirat gewählt, können die Erziehungsberechtigten der Kinder der Schulvorbereitenden Einrichtung einen Elternsprecher wählen, der gastweise an den Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen kann.

(2) Ist die Schulvorbereitende Einrichtung einer öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in privater Trägerschaft, bestimmt der private Schulträger, ob die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, an den Wahlen zum Elternbeirat der Schule teilnehmen können.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 88

Schulaufsicht, Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

§§ 74 und 75 VSO gelten entsprechend.

§ 89

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten §§ 16 bis 18, 20, 21, 35 Abs. 3, § 42 Abs. 1 und 2 sowie § 83 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2005 treten außer Kraft:

1. die Schulordnung für die Schulen für Behinderte in Bayern (Sondervolksschulordnung - SVSO) vom 14. Juli 1983 (GVBl S. 799, ber. S. 1139, BayRS 2233-2-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401) und
2. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (5. DVSoSchG) vom 14. August 1968 (GVBl S. 304, BayRS 2233-1-5-UK), geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. August 1977 (GVBl S. 486).

München, den 13. Juli 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Anlagen zur VSO-F

- Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen zu den Stundentafeln
- Anlage 2: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sehen, Grundschulstufe
- Anlage 3: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sehen, Hauptschulstufe
- Anlage 4: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Hören, Grundschulstufe
- Anlage 5: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Hören, Hauptschulstufe
- Anlage 6: Stundentafel für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Grundschulstufe
- Anlage 7: Stundentafel für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Hauptschulstufe
- Anlage 8: Stundentafel für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Grundschulstufe
- Anlage 9: Stundentafel für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Hauptschulstufe
- Anlage 10: Stundentafel für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Werkstufe
- Anlage 11: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sprache, Grundschulstufe
- Anlage 12: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Sprache, Hauptschulstufe
- Anlage 13: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Förderstufe 1
- Anlage 14: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Förderstufe 2
- Anlage 15: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Förderstufe 3
- Anlage 16: Stundentafel für den Förderschwerpunkt Lernen, Förderstufe 4
- Anlage 17: Stundentafel für den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Grundschulstufe
- Anlage 18: Stundentafel für den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung, Hauptschulstufe

Allgemeine Bestimmungen zu den Stundentafeln

1. Jahrgangsstufe 1 A

Die Stundentafel für die Jahrgangsstufe 1 A ist nur für die Schüler maßgebend, die gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) diese zusätzliche Jahrgangsstufe besuchen.

2. Unterrichtsbeginn für Schulanfänger

Der Unterricht in den ersten vier Wochen des Schuljahres berücksichtigt in Methoden und Inhalten den Übergang vom Kindergarten bzw. von der Schulvorbereitenden Einrichtung in die Schule. In diesen Wochen sollen verstärkt gemeinschaftsfördernde Maßnahmen sowie Inhalte der Verkehrserziehung, insbesondere der Schulwegsicherheit, durchgeführt werden.

3. Fremdsprache

In der Grundschulstufe wird der Unterricht in der Fremdsprache nicht benotet; die Teilnahme wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.

4. Wahlfächer

Wahlfächer können im Rahmen der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden.

5. Differenzierter Sportunterricht

In der Hauptschulstufe kommen zu zwei Pflichtstunden Sport zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu; bei der Durchführung sind die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Studentafel für den Förderschwerpunkt
Sehen
Grundschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen				
	1	1 A	2	3	4
Religionslehre / Ethik	2	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht	16	16	16		
Deutsch				7	6
Maschinenschreiben					1
Fremdsprachen				(2)	(2)
Mathematik				5	5
Heimat- und Sachunterricht				4	4
Musikerziehung				2	2
Ästhetische Erziehung	2	2	2	2	2
Sporterziehung	2	2	3	3	3
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	2	2	2	2
Gesamt	24	24	25	28 (+ 2)	28 (+ 2)

Anlage 3

Studentafel für den Förderschwerpunkt
Sehen
Hauptschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
I.						
Religionslehre ersatzweise Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	5 1	4 1	5
Blindenschrift	2/0	1/0	-	-	-	-
Mathematik davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	4 1	5 1	5
Englisch ersatzweise Muttersprache	4	4	3	3	3	5
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
insgesamt	22/20	21/20	20	20	20	23
II.						
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+1
Musik/Chorgesang/Instrumentalunterricht	2/1	2	2	2	2	2
Kunst/Werken/Textiles Gestalten	1/4	2/3				
insgesamt	5/7(+2)	6/7(+2)	4(+2)	4(+2)	4(+2)	2(+1)
III.						
Arbeit/Wirtschaft/Technik	1	1	1	2	2	2
Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten	-	-	1	-	-	-
Maschinenschreiben	1	1	-	-	-	-
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	-	-	2	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	-	-	2/1			
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	2			
insgesamt	2	2	6	6	6	5
Schülerpflichtstunden insgesamt	29+2	29+2	30+2	30+2	30+2	30+1

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
IV.						
Wahlfächer						
sind die Wahlpflichtfächer sowie	-	-	2	2	2/4	3
Informatik	-	-	-	2	2	2
Buchführung	-	-	-	-	2	2
Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten	-	-	-	2	2	2
Brailleschrift	-	-	-	2	2	2

V.

Arbeitsgemeinschaften
klassen- und jahrgangsübergreifend

ein- bis zweistündig

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist als zusätzliche Unterrichtsstunde (30. Pflichtstunde) Förderunterricht zum Wiederholen, Üben, Anwenden, Vertiefen vorgesehen.

Zum flexiblen Umgang mit der Stundentafel wird auf die Ziffer 6.7 im Kapitel I des Lehrplans für die Hauptschule verwiesen.

Bei Unterrichtsfächern mit doppelten Zahlenangaben (z. B. 2/1) bezieht sich die erste Ziffer auf den Unterricht für blinde Schüler, die zweite Ziffer auf den Unterricht für Schüler mit eingeschränktem Sehvermögen.

Für die zusätzlichen Unterrichtsfächer Blindenkurzschrift, Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten sowie Maschinenschreiben kann Unterrichtszeit nur aus jenen Unterrichtsfächern entnommen werden, die nicht prüfungsrelevant sind.

Schüler, deren Sehleistung ausreicht, werden im gewerblich-technischen Bereich unterrichtet. Schülern mit unzureichendem Sehvermögen wird in der 7. Jahrgangsstufe je eine Pflichtstunde im Unterrichtsfach Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten und im kommunikationstechnischen Bereich erteilt.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunst.

In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich (GtB), Kommunikationstechnischer Bereich (KtB) und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (HsB).

Themen und Lernbereiche aus zwei oder drei praktischen Fächern des Lernfelds Arbeit-Wirtschaft-Technik (GtB, KtB, HsB) können übergreifend in Modulen zu einem fächerübergreifenden Praxisfach zusammengefasst werden (gilt nicht für die Jahrgangsstufe 7).

Auf die Regelungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) bezüglich des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird hingewiesen.

Anlage 4

Stundentafel für den Förderschwerpunkt
Hören
Grundschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen				
	1	1 A	2	3	4
Religionslehre / Ethik	2	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht	16	16	16		
Deutsch				6	6
Fremdsprachen				(2)	(2)
Mathematik				5	5
Heimat- und Sachunterricht				4	4
Musik (Rhythmisch-musikalische Erziehung)				1	1
Kunsterziehung				1	1
Gebärdensprache ¹⁾	2	2	2	2	2
Sporterziehung	2	2	2	3	3
Werken/Textiles Gestalten	1	1	2	2	2
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	2	2	2	2
Gesamt	25	25	26	29 (+ 2)	29 (+ 2)

¹⁾ nur für Schüler der bilingualen Sprachlerngruppe

Studentenafel für den Förderschwerpunkt

Hören
Hauptschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
I.						
Religionslehre ersatzweise Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	5 1	4 1	5
Mathematik davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	4 1	5 1	5
Englisch (Sprachlerngruppen I, II, III und V) ersatzweise Deutsche Gebärdensprache (Sprachlerngruppe IV)	4	4	3	3	3	5
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
insgesamt	20	20	20	20	20	23
II.						
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+1
Musik (Rhythmisch-musikalische Erziehung)	2	2	2	2	2	-
Kunst	2	2				
insgesamt	6+2	6+2	4+2	4+2	4+2	2+1
III.						
Arbeit/Wirtschaft/Technik	1	1	1	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	2	2	-	-	-	-
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	-	-	2	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	-	-	1			
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	2			
insgesamt	3	3	6	6	6	5
Schülerpflichtstunden insgesamt	29+2	29+2	30+2	30+2	30+2	30+1

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
IV.						
Wahlfächer						
sind die Wahlpflichtfächer sowie	-	-	2	2	2/4	3
Englisch (Sprachlerngruppe IV)	2	2	2	2	2	2
Deutsche Gebärdensprache (Sprachlerngruppen I, II, III, V)	2	2	2	2	2	2
Informatik	-	-	-	2	2	2
Buchführung	-	-	-	-	2	2
Sprach- und Sprechförderung	-	-	-	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	-	-	2	2	2	2
Musik	-	-	-	-	-	2
Kunst	-	-	-	-	-	2

V.

Arbeitsgemeinschaften
klassen- und jahrgangübergreifend

ein- bis zweistündig

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist als zusätzliche Unterrichtsstunde (30. Pflichtstunde) Förderunterricht zum Wiederholen, Üben, Anwenden, Vertiefen vorgesehen.

Zum flexiblen Umgang mit der Stundentafel wird auf die Ziffer 6.7 im Kapitel I des Lehrplans für die Hauptschule verwiesen.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden im Unterrichtsfach Deutsch kann in den einzelnen Jahrgangsstufen bedarfsbezogen bis zu 7 Unterrichtsstunden erhöht werden bei entsprechender Kürzung der Unterrichtsstunden in anderen Unterrichtsfächern (Ausnahme: Unterrichtsfächer, in denen zentrale Prüfungsaufgaben gestellt werden).

Wenn in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Wahlfächer Englisch oder Deutsche Gebärdensprache gewählt werden, muss das Stundenbudget in anderen Unterrichtsfächern entsprechend gekürzt werden (Ausnahme: Unterrichtsfächer, in denen zentrale Prüfungsaufgaben gestellt werden).

In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunst.

In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich (GtB), Kommunikationstechnischer Bereich (KtB) und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (HsB).

Themen und Lernbereiche aus zwei oder drei praktischen Fächern des Lernfelds Arbeit-Wirtschaft-Technik (GtB, KtB, HsB) können übergreifend in Modulen zu einem fächerübergreifenden Praxisfach zusammengefasst werden (gilt nicht für die Jahrgangsstufe 7).

Auf die Regelungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) bezüglich des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird hingewiesen.

Studentafel für den Förderschwerpunkt
körperliche und motorische Entwicklung
Grundschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen				
	1	1 A	2	3	4
Religionslehre / Ethik	2	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht	17	17	16		
Deutsch				6	6
Fremdsprachen				(2)	(2)
Mathematik				5	5
Heimat- und Sachunterricht				4	4
Musikerziehung				2	2
Kunsterziehung				1	1
Sportlerziehung	2	2	3	3	3
Werken/Textiles Gestalten	1	1	2	2	2
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	2	2	2	2
Gesamt	24	24	25	28 (+ 2)	28 (+ 2)

Anlage 7

**Studentafel für den Förderschwerpunkt
körperliche und motorische Entwicklung
Hauptschulstufe**

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
I.						
Religionslehre ersatzweise Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	5 1	4 1	5
Mathematik davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	4 1	5 1	5
Englisch ersatzweise Muttersprache	4	4	3	3	3	5
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
insgesamt	20	20	20	20	20	23
II.						
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+1
Musik	2	2	2	2	2	-
Kunst	2	2				
insgesamt	6+2	6+2	4+2	4+2	4+2	2+1
III.						
Arbeit/Wirtschaft/Technik	1	1	1	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	2	2	2	2	2	-
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	-	-	2	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	-	-	1			
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	2	2		
insgesamt	3	3	6	6	6	5
Schülerpflichtstunden insgesamt	29+2	29+2	30+2	30+2	30+2	30+1

In den Jahrgangsstufen 7-9 wird das Unterrichtsfach Werken / Textiles Gestalten bedarfsbezogen mit ergotherapeutischer Unterstützung angeboten, wenn der Erfolg in den zentralen Prüfungsfächern nicht gefährdet wird.

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
IV.						
Wahlfächer						
sind die Wahlpflichtfächer sowie	-	-	2	2	2/4	3
Informatik	-	-	-	2	2	2
Buchführung	-	-	-	-	2	2
Kurzschrift	-	-	-	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	-	-	2	2	2	2
Musik	-	-	-	-	-	2
Kunst	-	-	-	-	-	2
V.						
Arbeitsgemeinschaften klassen- und jahrgangsübergreifend	ein- bis zweistündig					

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist als zusätzliche Unterrichtsstunde (30. Pflichtstunde) Förderunterricht zum Wiederholen, Üben, Anwenden, Vertiefen vorgesehen.

Zum flexiblen Umgang mit der Stundentafel wird auf die Ziffer 6.7 im Kapitel I des Lehrplans für die Hauptschule verwiesen.

In den Unterrichtsfächern Deutsch und Englisch können Maßnahmen zur Sprach- und Sprechförderung ergriffen werden, wenn der Erfolg in den zentralen Prüfungsfächern nicht gefährdet wird.

Im Unterrichtsfach Sport kann physiotherapeutische Förderung erfolgen.
Elemente der Konduktiven Förderung können im Unterrichtsfach Sport zum Tragen kommen.
In den Unterrichtsfächern Kunst und Werken / Textiles Gestalten können Anteile ergotherapeutischer Förderung Berücksichtigung finden.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunst.

In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich (GtB), Kommunikationstechnischer Bereich (KtB) und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (HsB).

Themen und Lernbereiche aus zwei oder drei praktischen Fächern des Lernfelds Arbeit-Wirtschaft-Technik (GtB, KtB, HsB) können übergreifend in Modulen zu einem fächerübergreifenden Praxisfach zusammengefasst werden (gilt nicht für die Jahrgangsstufe 7).

Auf die Regelungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) bezüglich des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird hingewiesen.

Anlage 8

Stundentafel für den Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung
Grundschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen		
	1./2.	3.	4.
Religionslehre / Ethik ¹⁾	2	2	2
Grundlegender Unterricht	16	16	18
Gemeinsam lernen Wahrnehmung und Bewegung Denken und Lernen Kommunikation und Sprache Persönlichkeit und soziale Beziehungen Selbstversorgung			
Deutsch			
Mathematik			
Spiel, Heimat, Natur, Medien, Zeit und Freizeit, Verkehr			
Musik			
Kunst			
Hauswirtschaft			
Werken/Textiles Gestalten			2
Bewegung und Sport	2	2	3
individuellen Unterricht	2+2 ²⁾	2+2 ²⁾	3 ²⁾
Gesamt	22	22	25
	+ 2	+ 2	+ 3

1) Die Lerninhalte für das Unterrichtsfach Ethik sind dem Lernbereich „Persönlichkeit und soziale Beziehungen“ sowie dem entsprechenden Lehrplan für die Bayerische Grundschule zu entnehmen.

2) soweit im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten und sächlichen Ausstattung der Schule möglich.

Stundentafel für den Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung
Hauptschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen	
	5./6.	7.-9.
Religionslehre / Ethik ¹⁾	2	2
Grundlegender Unterricht	13	14
Gemeinsam lernen Wahrnehmung und Bewegung Denken und Lernen Kommunikation und Sprache Persönlichkeit und soziale Beziehungen Selbstversorgung		
Deutsch		
Mathematik		
Spiel, Heimat, Natur, Medien, Zeit und Freizeit, Verkehr		
Musik	2	2
Kunst	2	2
Hauswirtschaft	2	3
Werken/Textiles Gestalten	2	3
Bewegung und Sport	2	2
<i>Differenzierter Sport</i> ²⁾	2	2
<i>individueller Unterricht</i> ²⁾	2	2
Pflichtstundenzahl	25	30
	+ 4	+2

1) Die Lerninhalte für das Unterrichtsfach Ethik sind dem Lernbereich „Persönlichkeit und soziale Beziehungen“ sowie dem entsprechenden Lehrplan für die Bayerische Grundschule zu entnehmen.

2) soweit im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten und sächlichen Ausstattung der Schule möglich.

Anlage 10

Studentafel für den Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung
 Werkstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Schulbesuchsjahre 10. - 12.
Religionslehre / Ethik	2
Unterricht zur Vorbereitung auf Teilhabe an der Gesellschaft Inhalte aus den Lernbereichen Persönlichkeit und soziale Beziehungen, Selbstversorgung, Deutsch, Mathematik, Freizeit, öffentliches Leben, Mobilität	30
Unterricht zur Vorbereitung auf Wohnen	
Unterricht zur Vorbereitung auf Arbeit und Beruf (Praxistag, Praktikum)	
<i>Differenzierter Sport</i> ¹⁾	2
<i>individueller Unterricht</i> ¹⁾	2
Pflichtstundenzahl	32 + 4

¹⁾ soweit im Rahmen der verfügbaren personellen Kapazitäten und sächlichen Ausstattung der Schule möglich

Studentafel für den Förderschwerpunkt
Sprache
 Grundschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen				
	1	1 A	2	3	4
Religionslehre / Ethik	2	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht	17	17	17		
Deutsch				7	7
Fremdsprachen				(2)	(2)
Mathematik				5	5
Heimat- und Sachunterricht				4	4
Musikerziehung				2	2
Kunsterziehung				1	1
Sporterziehung	2	2	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	1	1	2	2	2
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	2	2	2	2
Gesamt	24	24	25	28 (+ 2)	28 (+ 2)

Anlage 12

Studentafel für den Förderschwerpunkt

Sprache
Hauptschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
I.						
Religionslehre ersatzweise Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5	5	4	5
Mathematik davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5	4	5	5
Englisch ersatzweise Muttersprache	4	4	3	3	3	5
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
insgesamt	20	20	20	20	20	23
II.						
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+1
Musik	2	2	2	2	2	-
Kunst	2	2				
insgesamt	6+2	6+2	4+2	4+2	4+2	2+1
III.						
Arbeit/Wirtschaft/Technik	1	1	1	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	2	2	-	-	-	-
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	-	-	2	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	-	-	1			
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	2	2		
insgesamt	3	3	6	6	6	5
Schülerpflichtstunden insgesamt	29+2	29+2	30+2	30+2	30+2	30+1

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
IV.						
Wahlfächer						
sind die Wahlpflichtfächer sowie	-	-	2	2	2/4	3
Informatik	-	-	-	2	2	2
Buchführung	-	-	-	-	2	2
Sprach- und Sprechförderung	-	-	-	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	-	-	2	2	2	2
Rhythmisch – musikalische Erziehung	-	-	-	-	-	2
Kunst	-	-	-	-	-	2
V.						
Arbeitsgemeinschaften						ein- bis zweistündig
klassen- und jahrgangsübergreifend						

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist als zusätzliche Unterrichtsstunde (30. Pflichtstunde) Förderunterricht zum Wiederholen, Üben, Anwenden, Vertiefen vorgesehen.

Zum flexiblen Umgang mit der Stundentafel wird auf die Ziffer 6.7 im Kapitel I des Lehrplans für die Hauptschule verwiesen.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunst.

In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich (GtB), Kommunikationstechnischer Bereich (KtB) und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (HsB).

Themen und Lernbereiche aus zwei oder drei praktischen Fächern des Lernfelds Arbeit-Wirtschaft-Technik (GtB, KtB, HsB) können übergreifend in Modulen zu einem fächerübergreifenden Praxisfach zusammengefasst werden (gilt nicht für die Jahrgangsstufe 7).

Auf die Regelungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) bezüglich des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird hingewiesen.

Anlage 13

Studentafel für den Förderschwerpunkt

Lernen

Förderstufe 1

Jahrgangsstufen 1, 1 A und 2

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe		
	1	1 A	2
Pflichtfächer			
Religionslehre / Ethik	2	2	2
Grundlegender Unterricht	17	17	16
Deutsch			
Fremdsprachen			
Mathematik			
Heimat- und Sachunterricht			
Musikerziehung			
Kunsterziehung			
Sporterziehung	2	2	3
Werken/Textiles Gestalten	1	1	2
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	2	2
Gesamt	24	24	25

Stundentafel für den Förderschwerpunkt

Lernen
Förderstufe 2
Jahrgangsstufen 3 und 4

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	
	3	4
Pflichtfächer		
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich	3	3
Katholische Religionslehre		
Evangelische Religionslehre		
Ethik		
Unterricht im sprachlichen Lernbereich	12	12
Deutsch		
Deutschförderunterricht		
Englisch		
Heimat- und Sachkunde		
Unterricht im mathematischen Lernbereich	5	5
Mathematik		
Mathematikförderunterricht		
Unterricht im musischen Lernbereich	5	5
Musik		
Kunsterziehung		
Textilarbeit/Werken		
Unterricht im sportlichen Lernbereich	3	3
Sport (Basissportunterricht)		
Sportförderunterricht		
Pflichtstunden	28	28

Studentafel für den Förderschwerpunkt

Lernen

Förderstufe 3

Jahrgangsstufen 5 und 6

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe	
	5	6
Pflichtfächer		
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich	2	2
Katholische Religionslehre		
Evangelische Religionslehre		
Ethik		
Unterricht im sprachlichen Lernbereich	13	13
Deutsch		
Deutschförderunterricht		
Englisch		
Sachkunde		
Fächerverbund GSE (Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde)		
Fächerverbund PCB (Physik, Chemie, Biologie)		
Unterricht im mathematischen Lernbereich	5	5
Mathematik		
Mathematikförderunterricht		
Unterricht im lebenspraktischen Bereich	4	4
Hauswirtschaft		
Textilarbeit/Technisches Werken		
Unterricht im musischen Lernbereich	3	3
Musik		
Kunsterziehung		
Unterricht im sportlichen Lernbereich	3	3
Sport (Basissportunterricht/Differenzierter Sportunterricht)		
Sportförderunterricht		
Pflichtstunden	30	30
Lebensbezogene Arbeitsgemeinschaften	3	3

Studentafel für den Förderschwerpunkt

Lernen
Förderstufe 4
Jahrgangsstufen 7 bis 9

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe		
	7	8	9
Pflichtfächer			
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich	2	2	2
Katholische Religionslehre			
Evangelische Religionslehre			
Ethik			
Unterricht im sprachlichen Lernbereich	13	13	13
Deutsch			
Deutschförderunterricht			
Englisch			
Sachkunde			
Fächerverbund GSE (Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde)			
Fächerverbund PCB (Physik, Chemie, Biologie)			
Unterricht im mathematischen Lernbereich	5	5	5
Mathematik			
Mathematikförderunterricht			
Unterricht im Lernbereich Berufs- und Lebensorientierung	7	7	7
Theorie			
Praxis			
Hauswirtschaftlich-soziale Praxis			
Gewerblich-technische Praxis			
Außerschulische Praxis			
Unterricht im musischen Lernbereich	2	2	2
Musik			
Kunsterziehung			
Unterricht im sportlichen Lernbereich	3	3	3
Sport (Basissportunterricht/Differenzierter Sportunterricht)			
Sportförderunterricht			
Pflichtstunden	32	32	32
Lebensbezogene Arbeitsgemeinschaften	2	2	2

Anlage 17

Studentafel für den Förderschwerpunkt
soziale und emotionale Entwicklung
Grundschulstufe

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen				
	1	1 A	2	3	4
Religionslehre / Ethik	2	2	2	3	3
Grundlegender Unterricht	17	17	17		
Deutsch				7	7
Fremdsprachen				(2)	(2)
Mathematik				5	5
Heimat- und Sachunterricht				4	4
Musikerziehung				2	2
Kunsterziehung				1	1
Sporterziehung	2	2	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	1	1	2	2	2
Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung	2	2	2	2	2
Gesamt	24	24	25	28 (+ 2)	28 (+ 2)

**Studentafel für den Förderschwerpunkt
soziale und emotionale Entwicklung
Hauptschulstufe**

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
I.						
Religionslehre ersatzweise Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	5 1	4 1	5
Mathematik davon bei Bedarf in klassenübergreifenden Stütz- und Förderkursen	5	5	5 1	4 1	5 1	5
Englisch ersatzweise Muttersprache	4	4	3	3	3	5
Physik/Chemie/Biologie	2	2	2	3	3	3
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	2	2	3	3	3	3
insgesamt	20	20	20	20	20	23
II.						
Sport	2+2	2+2	2+2	2+2	2+2	2+1
Musik	2	2	2	2	2	-
Kunst	2	2				
insgesamt	6+2	6+2	4+2	4+2	4+2	2+1
III.						
Arbeit/Wirtschaft/Technik	1	1	1	2	2	2
Werken/Textiles Gestalten	2	2	-	-	-	-
Gewerblich-technischer Bereich (Werken/Technisches Zeichnen)	-	-	2	2	4	3
Kommunikationstechnischer Bereich (Textverarbeitung/Bürotechnik)	-	-	1			
Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (Ernährung/Haushalt/Sozialpflege)	-	-	2			
insgesamt	3	3	6	6	6	5
Schülerpflichtstunden insgesamt	29+2	29+2	30+2	30+2	30+2	30+1

Lernbereich / Unterrichtsfach	Jahrgangsstufen					10
	5	6	7	8	9	
IV.						
Wahlfächer						
sind die Wahlpflichtfächer sowie	-	-	2	2	2/4	3
Informatik	-	-	-	2	2	2
Buchführung	-	-	-	-	-	-
Kurzschrift	-	-	-	-	-	-
Werken/Textiles Gestalten	-	-	2	2	2	2
Musik	-	-	1	1	1	1
Kunst	-	-	1	1	1	1

V.

Arbeitsgemeinschaften
klassen- und jahrgangübergreifend

ein- bis zweistündig

Kunst und Musik können im Verbund unterrichtet werden.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist als zusätzliche Unterrichtsstunde (30. Pflichtstunde) Förderunterricht zum Wiederholen, Üben, Anwenden, Vertiefen vorgesehen.

Zum flexiblen Umgang mit der Stundentafel wird auf die Ziffer 6.7 im Kapitel I des Lehrplans für die Hauptschule verwiesen.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wählen die Schüler Musik oder Kunst.

In der Jahrgangsstufe 8 wählen die Schüler zwei, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 eines der Wahlpflichtfächer Gewerblich-technischer Bereich (GtB), Kommunikationstechnischer Bereich (KtB) und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (HsB).

Themen und Lernbereiche aus zwei oder drei praktischen Fächern des Lernfelds Arbeit-Wirtschaft-Technik (GtB, KtB, HsB) können übergreifend in Modulen zu einem fächerübergreifenden Praxisfach zusammengefasst werden (gilt nicht für die Jahrgangsstufe 7).

Ergänzung zum Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung:

1. Es besteht die Möglichkeit, Stoff zu reduzieren, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu stabilisieren.
2. Der Lehrplan in Deutsch, Mathematik und Englisch muss beibehalten werden, um eine Rückführung oder einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.
3. Alle prüfungsrelevanten Fächer müssen nach einer Phase der Reduzierung sukzessive wieder aufgebaut werden, um einen erfolgreichen Abschluss (z.B. qualifizierenden Hauptschulabschluss) nicht zu gefährden. Auf die Regelungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) bezüglich des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird hingewiesen.

2038-3-4-8-7-UK

Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO)

Vom 9. August 2005

Auf Grund von

1. Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272) und Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss §§ 1 bis 49, § 52,
2. Art. 19 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss §§ 50, 52 Abs. 1,
3. Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, §§ 51, 52 Abs. 1

die folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Zulässige Fächerverbindungen

Zweiter Teil

Fachliche und pädagogische Ausbildung

Abschnitt I

Allgemeines, Aufnahme

- § 3 Aufgabe des Staatsinstituts, Ausbildungsgänge
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
§ 5 Bewerbung
§ 6 Eignungstest
§ 7 Aufnahme
§ 8 Probezeit

Abschnitt II

Unterrichtsbetrieb

- § 9 Stundentafeln, Lehrpläne, Stundenplan, Ausbildungsveranstaltungen, Ferien
§ 10 Leistungsnachweise
§ 11 Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 12 Jahresfortgangsnoten, Jahreszeugnis, Vorrücken, Höchstausbildungsdauer

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Studierenden

- § 13 Teilnahme am Unterricht, sonstige Pflichten
§ 14 Studierendenvertretung

Abschnitt IV

Leitung der Abteilung, Lehrerkonferenz

- § 15 Leitung der Abteilung
§ 16 Lehrerkonferenz

Abschnitt V

Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter

- § 17 Veranstaltungen Dritter, kommerzielle und politische Werbung, Plakate
§ 18 Erhebungen

Dritter Teil

Abschlussprüfungen am Staatsinstitut

Abschnitt I

Fachliche Abschlussprüfungen

a) Allgemeines

- § 19 Prüfungszeitpunkt und Prüfungsort
 § 20 Prüfungsausschuss für die fachliche Abschlussprüfung, Prüfungskommissionen
 § 21 Durchführung schriftlicher Prüfungen
 § 22 Durchführung praktischer Prüfungen
 § 23 Festsetzung der Prüfungsergebnisse, Nichtbestehen der Prüfung, Abschlusszeugnis
 § 24 Unterschleif
 § 25 Versäumnis, Rücktritt
 § 26 Wiederholung der Prüfung
 § 27 Niederschrift, Prüfungsliste, Bericht an das Staatsministerium

b) Prüfungsbestimmungen für die fachlichen Abschlussprüfungen der einzelnen Ausbildungen

- § 28 Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung, Kommunikationstechnik
 § 29 Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung
 § 30 Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindungen Musik und Kommunikationstechnik, Sport und Kommunikationstechnik
 § 31 Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindungen Englisch und Sport, Musik und Sport

Abschnitt II

Pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung

- § 32 Prüfungszeit und Prüfungsort, rechtliche Bedeutung der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung
 § 33 Aufgaben des Staatsministeriums
 § 34 Prüfungsausschuss für die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung, Prüfungskommissionen
 § 35 Zulassung zur Prüfung
 § 36 Prüfungsteile
 § 37 Festsetzung der Prüfungsergebnisse, Nichtbestehen, Abschlusszeugnis
 § 38 Fachgebundene Hochschulreife
 § 39 Wiederholung der Prüfung
 § 40 Niederschrift und Prüfungslisten
 § 41 Geltung weiterer Vorschriften

Abschnitt III

Erweiterungsprüfung

a) Erweiterungsprüfung für Kommunikationstechnik

- § 42 Entsprechende Anwendung von Prüfungsvorschriften
 § 43 Umfang der Erweiterungsprüfung

- § 44 Festsetzung der Prüfungsergebnisse, Nichtbestehen, Abschlusszeugnis
 § 45 Wiederholung der Erweiterungsprüfung

b) Erweiterungsprüfung für Sport

- § 46 Erweiterungsprüfung Sport

Vierter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Rechtsschutz, Ausnahmefälle

- § 47 Ordnungsmaßnahmen
 § 48 Rechtsschutz der Studierenden und der Erziehungsberechtigten
 § 49 Ausnahmefälle

Fünfter Teil

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

- § 50 Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer (ZAF)
 § 51 Änderung der Qualifikationsverordnung (QualV)
 § 52 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderliche fachliche und pädagogische Ausbildung und die hierfür erforderlichen Prüfungen für Fachlehrer und Fachlehrerinnen; für Fachlehrer und Fachlehrerinnen an beruflichen Schulen gelten gesonderte Regelungen.

§ 2

Zulässige Fächerverbindungen

(1) Die Ausbildung muss in einer zulässigen Fächerverbindung erfolgen.

(2) ¹Folgende Fächerverbindungen sind möglich:

- Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Kommunikationstechnik
- Ernährung und Gestaltung
- Englisch und Sport
- Englisch und Kommunikationstechnik

- Musik und Kommunikationstechnik
- Musik und Sport
- Sport und Kommunikationstechnik.

²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) kann die Erweiterung der genannten Fächerverbindungen mit einem in einer anderen Fächerverbindung genannten Fach zulassen.

Zweiter Teil

Fachliche und pädagogische Ausbildung

Abschnitt I

Allgemeines, Aufnahme

§ 3

Aufgabe des Staatsinstituts, Ausbildungsgänge

(1) ¹Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen I, II, III und V (Staatsinstitut) erhalten die Studierenden die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den in § 2 Abs. 2 genannten Fächern; die fachlichen Inhalte der Fächer Englisch und Musik werden am Staatsinstitut in der Regel nicht vermittelt. ²Die pädagogisch-didaktische Ausbildung umfasst eine Einführung in die Schulpraxis.

(2) Für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Kommunikationstechnik wird in drei Ausbildungsjahren die fachliche Ausbildung und in einem daran anschließenden Ausbildungsjahr die pädagogisch-didaktische Ausbildung vermittelt.

(3) Für die Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung wird in zwei Ausbildungsjahren die auf einer beruflichen Ausbildung aufbauende fachliche und die pädagogisch-didaktische Ausbildung integriert vermittelt.

(4) Für die Fächerverbindungen Englisch und Kommunikationstechnik, Musik und Kommunikationstechnik sowie Sport und Kommunikationstechnik werden in einem Ausbildungsjahr die fachliche Ausbildung in Kommunikationstechnik und in einem anschließenden weiteren Ausbildungsjahr die pädagogisch-didaktische Ausbildung jeweils für beide Fächer der Fächerverbindung vermittelt.

(5) Für die Fächerverbindungen Englisch und Sport sowie Musik und Sport werden in einem Ausbildungsjahr die fachliche Ausbildung in Sport und in einem anschließenden weiteren Ausbildungsjahr die pädagogisch-didaktische Ausbildung jeweils für beide Fächer der Fächerverbindung vermittelt.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Ausbildung kann zur Erweiterung einer Fächerverbindung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) in einem einjährigen Ausbildungsgang die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in einem Erweiterungsfach vermittelt werden.

(7) Über die Durchführung der Ausbildungsgänge entscheidet das Staatsministerium.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in das Staatsinstitut setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 BayEUG,
2. gesundheitliche Eignung für den Beruf des Fachlehrers oder der Fachlehrerin und
3. Bestehen eines Eignungstests gemäß § 6.

(2) Die Aufnahme in die Ausbildung für Ernährung und Gestaltung setzt zusätzlich den erfolgreichen Berufsabschluss als Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin voraus.

(3) Die Aufnahme in die Ausbildung für Englisch und Sport bzw. Englisch und Kommunikationstechnik setzt zusätzlich den erfolgreichen Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent/Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin mit Englisch als Erster Fremdsprache voraus.

(4) Die Aufnahme in die Ausbildung für Musik und Kommunikationstechnik bzw. Musik und Sport setzt zusätzlich den erfolgreichen Berufsabschluss als Staatlich geprüfter Leiter/Staatlich geprüfte Leiterin im Laienmusizieren, als Staatlich geprüfter Leiter/Staatlich geprüfte Leiterin im Laienmusizieren/Chorleiter/Chorleiterin oder als Staatlich geprüfter Kirchenmusiker/Staatlich geprüfte Kirchenmusikerin (C-Prüfung) voraus.

(5) Die Aufnahme in die Ausbildung für Sport und Kommunikationstechnik setzt zusätzlich den erfolgreichen Berufsabschluss als Sportlehrer/Sportlehrerin im freien Beruf voraus.

(6) Die Aufnahme in den Ausbildungsgang für ein Erweiterungsfach setzt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der fachlichen und pädagogisch-didaktischen Ausbildung für eine Fächerverbindung voraus.

(7) Das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle kann andere fachliche Ausbildungen allgemein oder im Einzelfall als für die Aufnahme gleichwertig anerkennen.

§ 5

Bewerbung

(1) Anträge auf Aufnahme in eine Abteilung des Staatsinstituts sind innerhalb des vom Staatsministerium festgesetzten Zeitraums bei der zuständigen Abteilung einzureichen; Mehrfachbewerbungen für den gleichen Ausbildungsgang sind unzulässig.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf (tabellarisch),

2. Nachweis der erforderlichen Schulbildung; wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahrs abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen,
3. bei minderjährigen Bewerbern und Bewerberinnen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, sofern nicht unmittelbar der Übergang aus einer Schule erfolgt,
5. eine sportärztliche Bescheinigung, wenn die Ausbildung im Fach Sport erfolgen soll.

(3) ¹Das Staatsinstitut kann im Einzelfall weitere Nachweise, insbesondere zur schulischen und beruflichen Vorbildung, fordern. ²Soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Sommerferien, nachzureichen; in besonders begründeten Fällen kann das Staatsinstitut Fristverlängerung gewähren.

§ 6

Eignungstest

(1) ¹Aufgenommen kann nur werden, wer in einem unmittelbar vorausgehenden Eignungstest die allgemeine und fachliche Eignung für die Ausbildung nachweist. ²Ein nicht bestandener Eignungstest kann nur zu einem späteren Aufnahmetermine und nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Anforderungen des Eignungstests beziehen sich für alle Ausbildungen auf den Bereich Deutsch.

(3) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für die Fächer Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Kommunikationstechnik beziehen sich zusätzlich auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, auf räumliches Vorstellungsvermögen und gestalterische Fähigkeiten.

(4) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für die Fächer Ernährung und Gestaltung beziehen sich zusätzlich auf räumliches Vorstellungsvermögen und gestalterische Fähigkeiten.

(5) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für das Fach Sport beziehen sich zusätzlich auf sportpraktische Fähigkeiten in den Bereichen Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen sowie Sportspiele.

(6) Die Anforderungen des Eignungstests für die Ausbildung für das Fach Kommunikationstechnik in den Fächerverbindungen Musik und Kommunikationstechnik, Sport und Kommunikationstechnik oder als Erweiterungsfach beziehen sich außerdem auf Grundkenntnisse im Umgang mit einem Personal-Computer.

(7) ¹Im Eignungstest können schriftliche und praktische Aufgaben gestellt werden; die Bearbeitungszeit soll insgesamt 5 Stunden nicht überschreiten.

²Die Bewertung erfolgt nach Punkten. ³Ergänzend können mit den Bewerbern und Bewerberinnen Gespräche geführt werden.

(8) Die Aufnahme in einen Ausbildungsgang für ein Erweiterungsfach setzt in der Regel nur den Nachweis der jeweiligen fachlichen Eignung voraus.

§ 7

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme entscheidet die jeweils zuständige Abteilung des Staatsinstituts.

(2) Die Aufnahme ist Bewerbern und Bewerberinnen zu versagen,

1. welche die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht nachweisen; bestehen Zweifel, ob die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Fachlehrers oder der Fachlehrerin gegeben ist, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden,
2. die vom Besuch aller Abteilungen des Staatsinstituts ausgeschlossen sind (§ 47 Abs. 1 Nr. 6),
3. die zweimal die Probezeit (§ 8) nicht bestanden haben,
4. die ein Ausbildungsjahr nicht mehr wiederholen dürfen,
5. die die Ausbildung nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 12 Abs. 6) erfolgreich abschließen können,
6. soweit sie die an einer Abteilung des Staatsinstituts abgelegte Abschlussprüfung nicht mehr wiederholen dürfen.

(3) Die Aufnahme kann Bewerbern und Bewerberinnen versagt werden, wenn

1. sie die Meldefrist versäumt haben,
2. sie nicht alle in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorgelegt haben,
3. sie eine Straftat begangen haben und die übrigen Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG vorliegen,
4. Tatsachen vorliegen, die sie für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen,
5. sie weder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben und auch nicht Angehörige eines Staates der Europäischen Union sind.

(4) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studienjahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, dass zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht vorübergehend verhindern. ²Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich an der gewählten Abteilung des Staatsinstituts. ³Zur gleichmäßigen Auslastung kann nach gegenseitiger Abstimmung der Abteilungen des

Staatsinstituts die Zuteilung zu einer anderen Abteilung erfolgen. ⁴Sind mehr Bewerber und Bewerberinnen vorhanden, als aufgenommen werden können, erfolgt die Aufnahme nach dem im Eignungstest erzielten Gesamtergebnis.

§ 8

Probezeit

(1) ¹Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. ²Dies gilt auch nach einem Austritt bei späterem Wiedereintritt in das Staatsinstitut. ³In der Probezeit wird festgestellt, ob die Studierenden den Anforderungen des jeweiligen Ausbildungsgangs gewachsen sind.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Lehrerkonferenz in der Regel Mitte Februar des ersten Ausbildungsjahres, bei einjährigen Ausbildungsgängen in der Regel Mitte Dezember; in besonderen Ausnahmefällen kann die Probezeit um bis zu drei Monate verlängert werden.

(3) Haben Studierende die Probezeit nicht bestanden, so teilt dies die Leitung der Abteilung ihnen, bei minderjährigen Studierenden den Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich gegen Empfangsnachweis mit.

Abschnitt II

Unterrichtsbetrieb

§ 9

Studentafeln, Lehrpläne, Stundenplan, Ausbildungsveranstaltungen, Ferien

(1) Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium erlassenen Studentafeln und Lehrpläne.

(2) Der Stundenplan wird von der Leitung der Abteilung festgesetzt.

(3) ¹Die Studentafeln können Unterricht auch in Form von Vorlesungen, Seminaren und schulpraktischen Veranstaltungen, und als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen sowie Wahlveranstaltungen vorsehen. ²In geeigneten Fällen, insbesondere im Fach Sport, können Ausbildungskurse und Praktika auch in Blockform, in den Ferienzeiten sowie außerhalb des Staatsinstituts abgehalten werden.

(4) ¹Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung (Art. 5 Abs. 2 BayEUG). ²Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) In allen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme von Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik im letzten Jahr der Ausbildung),

außerdem auch in den Wahlfächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch werden in der Regel schriftliche, mündliche und nach Art des Fachs ggf. auch praktische Leistungsnachweise in angemessener Zahl und angemessenem Umfang verlangt.

(2) An einem Unterrichtstag soll in der Regel nur ein besonderer schriftlicher oder praktischer Leistungsnachweis verlangt werden; der Termin ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

(3) ¹In jedem Unterrichtsfach können außerdem Stegreifaufgaben in angemessener Anzahl gestellt werden. ²Stegreifaufgaben beziehen sich auf den unmittelbar vorausgegangenen Unterricht und auf Grundkenntnisse des Fachs. ³Sie werden nicht angekündigt. ⁴Haben Studierende den vorhergegangenen Unterricht versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob den Studierenden die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(3) § 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Leistungsnachweise sind so bald wie möglich zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen; die erreichte Note ist mitzuteilen. ²Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 BayEUG; Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Die Arbeiten sind bis zum Ende des folgenden Studienjahres am Staatsinstitut aufzubewahren; Werkarbeiten können früher zurückgegeben werden.

§ 11

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Studierende, die einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt haben, erhalten einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche bzw. eine praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach die mündlichen Leistungen der Studierenden wegen ihrer Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken. ³Der Termin der Ersatzprüfung ist den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ⁴Mit dem Termin ist den Studierenden der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) ¹Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. ²Das Staatsinstitut kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis, ein Nachtermin oder eine Ersatzprüfung versäumt oder eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.

§ 12

Jahresfortgangsnoten, Jahreszeugnis,
Vorrücken, Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Am Ende jeden Ausbildungsjahres, vor Beginn der fachlichen Abschlussprüfung und vor Beginn der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung werden für alle Unterrichtsfächer, in denen nach § 10 Abs. 1 Leistungsnachweise zu erbringen sind, Jahresfortgangsnoten in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²In den schulpraktischen Fächern werden dabei nur die Lehrproben gewertet. ³§ 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Am Ende jeden Ausbildungsjahres wird jeweils ein Jahreszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten erteilt; dies gilt nicht für Ausbildungsjahre, die mit einer Abschlussprüfung enden.

(3) Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer in höchstens einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Jahresfortgangsnote „mangelhaft“ und in keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Jahresfortgangsnote „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält, wer die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat.

(5) ¹Wer die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten hat, kann das Ausbildungsjahr nur einmal und nur im unmittelbaren Anschluss wiederholen. ²Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer überschritten würde. ³Zur Wiederholung eines Ausbildungsjahres bedarf es eines schriftlichen Antrags bis 1. September des darauf folgenden Studienjahres. ⁴Die Leitung der Abteilung kann abweichend von Satz 1 in begründeten Fällen eine spätere Wiederholung zulassen.

(6) ¹Die Höchstausbildungsdauer für die in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Ausbildungen beträgt zwei Jahre mehr als die Gesamtdauer der jeweiligen Regelausbildung am Staatsinstitut. ²Die Höchstausbildungsdauer für die Ausbildung zur Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 3 Abs. 6 beträgt zwei Jahre. ³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle am Staatsinstitut bzw. einer Abteilung verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ⁴Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass die Ausbildung nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer abgeschlossen werden kann.

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 13

Teilnahme am Unterricht, sonstige Pflichten

(1) ¹Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen des Staats-

instituts verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen des Staatsinstituts eventuell entstehenden Kosten müssen für alle Studierenden zumutbar sein.

(2) ¹Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen einschließlich von Exkursionen und eintägigen Studienfahrten trifft die Leitung der Abteilung. ²Mehrtägige Studienfahrten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die ihnen zur Ausbildung auferlegten Leistungen gewissenhaft zu erbringen und sich am Unterrichtsgeschehen aktiv zu beteiligen.

(4) Die Studierenden haben die Lernmittel, insbesondere eine Grundausrüstung mit den wichtigsten Arbeitsgeräten selbst zu beschaffen.

(5) Die Studierenden haben den Anordnungen der Leitung der Abteilung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und sich in einer dem angestrebten Beruf des Fachlehrers oder der Fachlehrerin angemessenen Weise zu verhalten.

(6) Die Leitung der Abteilung kann in dringenden Ausnahmefällen Studierende auf deren Antrag beurlauben.

(7) ¹Sind Studierende wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, den ihnen nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, so sind die Verhinderungen und ihr Grund unverzüglich dem Staatsinstitut anzuzeigen. ²Dauert eine Erkrankung länger als fünf Unterrichtstage, so kann das Staatsinstitut die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann das Staatsinstitut die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

§ 14

Studierendenvertretung
(vgl. Art. 62 Abs. 1 BayEUG)

(1) ¹Zur Vertretung ihrer Interessen wählen die Studierenden eines jeden Jahrgangs für jeden Ausbildungsgang zu Beginn des Studienjahres aus ihrer Mitte je einen Jahrgangssprecher bzw. eine Jahrgangssprecherin und je einen stellvertretenden Jahrgangssprecher bzw. eine stellvertretende Jahrgangssprecherin. ²Die Wahl wird von der Leitung der Abteilung oder einer von ihr beauftragten Person geleitet. ³Das Recht der einzelnen Studierenden, ihre Interessen selbst zu vertreten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Jahrgangssprecher und Jahrgangssprecherinnen und deren Stellvertretungen wählen aus ihrer Mitte für die gesamte Abteilung einen Sprecher oder eine Sprecherin der Studierenden und eine weitere Person als Stellvertretung.

(3) Hinsichtlich der Aufgaben der Studierendenvertretung gilt Art. 62 Abs. 1 BayEUG entsprechend.

(4) Die Studierendenvertretung kann eine Verbindungslehrkraft wählen.

Abschnitt IV

Leitung der Abteilung, Lehrerkonferenz

§ 15

Leitung der Abteilung

¹Für jede Abteilung des Staatsinstituts ist eine Person mit der Leitung zu beauftragen (Leitung der Abteilung); für deren Aufgaben gilt Art. 57 Abs. 2 und 3 BayEUG entsprechend. ²Neben den sonst in dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben ist sie ferner zuständig für

1. die Durchführung des Eignungstests,
2. die Ausübung des Hausrechts,
3. alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

§ 16

Lehrerkonferenz (vgl. Art. 58 BayEUG)

(1) An jeder Abteilung besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Abteilung tätigen Lehrkräfte.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. die Auswahl wichtiger Lehrmittel,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Abteilung betreffen,
3. die Hausordnung,
4. die ihr vorbehaltenen Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende,
5. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Abteilung.

²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind Empfehlungen.

(4) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Der Termin ist so festzulegen, dass auch nebenamtlich tätige und unterhältig beschäftigte Lehrkräfte möglichst teilnehmen können. ⁴Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Studierendenvertreter oder andere Personen Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

(5) ¹Die Leitung der Abteilung beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im

Studienjahr ein. ²Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt. ³Das vorsitzende Mitglied hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ⁴Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der in der Abteilung des Staatsinstituts üblichen Weise erfolgen. ⁵In dringenden Fällen ist das vorsitzende Mitglied an die Fristen nicht gebunden.

(6) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Lehrkräfte, die auch an Schulen unterrichten, sowie nebenamtlich tätige oder unterhältig beschäftigte Lehrkräfte sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. ³Das vorsitzende Mitglied kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

(7) ¹Das vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung fest. ²Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ³Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(8) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ⁴Im Entlassungs- und Ausschlussverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

(9) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ³Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung der Betroffenen.

(10) ¹Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Dies gilt nicht für nach Abs. 9 Satz 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Mitglieder der Lehrerkonferenz. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Entlassungs- und Ausschlussverfahren richtet sich die Beschlussfassung nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(11) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Das vorsitzende Mitglied betraut ein anderes Mitglied mit der Schriftführung. ³Die

Niederschrift muss Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten. ⁴Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und vom mit der Schriftführung betrauten Mitglied zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ⁵Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. ⁶Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ⁷Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

(12) ¹Zur Beratung der Lehrerkonferenz in Fachfragen können für die einzelnen Ausbildungsgänge Teilkonferenzen einberufen werden. ²Den Vorsitz in der Teilkonferenz führt die Leitung der Abteilung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft. ³Für die Teilkonferenzen gelten die Vorschriften über die Lehrerkonferenz im Übrigen entsprechend.

(13) Die Leitung der Abteilung vollzieht die Beschlüsse der Lehrerkonferenz entsprechend Art. 58 Abs. 5 BayEUG.

Abschnitt V

Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter (vgl. Art. 84 und 85 BayEUG)

§ 17

Veranstaltungen Dritter, kommerzielle und politische Werbung, Plakate

(1) ¹Veranstaltungen nicht zum Staatsinstitut gehöriger Personen im Staatsinstitut oder vom Staatsinstitut durchgeführte Besuche solcher Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Leitung der Abteilung. ²Informationsbesuche nicht zum Staatsinstitut gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig; über Ausnahmen (z.B. Tag der offenen Tür) entscheidet die Leitung der Abteilung.

(2) ¹Sammlungen im Staatsinstitut für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an Studierende, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig; Ausnahmen kann die Leitung der Abteilung im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin der Studierenden (§ 14 Abs. 2) zulassen. ²Spenden von Studierenden oder deren Eltern für schulische Zwecke dürfen vom Staatsinstitut oder dessen Lehrkräften nicht ange-regt oder sonst beeinflusst werden. ³Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter das Staatsinstitut bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden; unzulässig ist eine Produktwerbung für den Zuwendenden.

(3) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere Gründe zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags des Staatsinstituts sie erfordern.

(4) ¹Der Aushang von Plakaten und die Verteilung sonstiger Druckschriften, die sich an die Studieren-

den wenden, können zugelassen werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht oder für die spätere berufliche Ausbildung und Tätigkeit von Bedeutung sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Die Entscheidung trifft die Leitung der Abteilung.

§ 18

Erhebungen

¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig. ²Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gelten Art. 85 Abs. 1 und 2 BayEUG entsprechend.

Dritter Teil

Abschlussprüfungen am Staatsinstitut

Abschnitt I

Fachliche Abschlussprüfungen

a) Allgemeines

§ 19

Prüfungszeitpunkt und Prüfungsort

¹Die fachliche Abschlussprüfung wird am Ende der fachlichen Ausbildung abgelegt; in der Fächer-Verbindung Ernährung und Gestaltung wird sie in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahrs abgelegt. ²Das Staatsministerium kann die Termine der Prüfung näher bestimmen. ³Die fachliche Abschlussprüfung wird an der Abteilung abgelegt, an der die fachliche Ausbildung durchlaufen wurde. ⁴Einer gesonderten Meldung bzw. Zulassung bedarf es nicht. ⁵Die Jahresfortgangsnoten werden in eine Prüfungsliste eingetragen und den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 20

Prüfungsausschuss für die fachliche Abschlussprüfung, Prüfungskommissionen

(1) An jeder Abteilung wird für die jeweiligen Ausbildungsgänge jeweils ein Prüfungsausschuss für die fachliche Abschlussprüfung gebildet.

(2) ¹Der Vorsitz des Prüfungsausschusses obliegt der Leitung der Abteilung; der stellvertretende Vorsitz obliegt der für die fachliche Ausbildung zuständigen Stellvertretung der Leitung der Abteilung. ²Das Staatsministerium kann andere geeignete Personen mit dem Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz beauftragen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören ferner alle mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Abteilung tätigen Lehrkräfte an sowie alle Lehrkräfte, die im Prüfungsjahr

Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.⁴Das vorsitzende Mitglied kann weitere Lehrkräfte, mit Zustimmung des Staatsministeriums auch Lehrkräfte anderer Abteilungen des Staatsinstituts in den Prüfungsausschuss berufen.⁵Das vorsitzende Mitglied entscheidet in sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. entscheidet über den Zeitplan der Prüfung,
2. entscheidet über die Prüfungsaufgaben mit den Bewertungskriterien, die Notenschlüssel und über die Zulassung von Hilfsmitteln,
3. bestimmt die Prüfer und Prüferinnen, die Prüfungskommissionen für die praktischen und für die sportpraktisch-didaktischen Prüfungen,
4. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(4)¹Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.²Für die Frage der Stimmberechtigung findet § 16 Abs. 9 entsprechende Anwendung.³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder die es vertretende Person und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

(6)¹Prüfungskommissionen bestehen aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens einem weiteren Mitglied.²Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) In Prüfungsangelegenheiten besteht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

§ 21

Durchführung schriftlicher Prüfungen

(1) Die Aufgaben für schriftliche Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

(2) Die Anonymität der Prüfungsarbeiten ist bis zum Abschluss der Bewertung sicherzustellen.

(3)¹Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen zwei Lehrkräfte, die nicht im Prüfungsfach Unterricht erteilt haben.²Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, dass Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.³Sie haben die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen.⁴Während der Arbeitszeit darf jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsraum verlassen; die Austrittszeit ist auf dem Prüfungs-

papier zu vermerken.⁵Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von diesem beauftragte Person hat sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(4)¹Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einer erst- und zweitprüfenden Person selbständig bewertet; die Zweitprüfer bzw. Zweitprüferinnen müssen nicht an der Abteilung des Staatsinstituts unterrichtet haben.²Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrkräfte dürfen nicht zur Bewertung herangezogen werden.

(5)¹Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt nicht auf dem Prüfungspapier, sondern auf einem gesonderten Blatt.²Sie soll die Begründung der erteilten Note ausweisen, dabei sind die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorzuheben.³Bei abweichender Beurteilung sollen beide Prüfenden eine Einigung über die Bewertung versuchen.⁴Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder überträgt den Stichterscheid einem anderen Prüfer oder einer anderen Prüferin.⁵Die Bewertungen sind zu unterzeichnen.

§ 22

Durchführung praktischer Prüfungen

(1) Die Aufgaben für praktische Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht im jeweiligen Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

(2)¹Die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden treffen bis zum Beginn der Arbeitszeit unter Aufsicht gegebenenfalls die notwendigen Vorbereitungen.²Das benötigte Arbeitsmaterial sowie Hilfsmittel sind vom Staatsinstitut bereitzustellen; § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3)¹Die Ausführung wird von jeweils mindestens einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft beaufsichtigt.²Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4)¹Nicht selbständige Arbeit oder Beratung der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen miteinander sind als Unterschleif zu werten; dies gilt auch für die Zeit der Vorbereitung der praktischen Arbeiten.²Die an der Prüfung teilnehmenden Personen sind bei Beginn der Vorbereitungszeit ausdrücklich darauf und auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen.

(5) Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden durch die nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 bestellte Prüfungskommission bewertet.

§ 23

Festsetzung der Prüfungsergebnisse, Nichtbestehen der Prüfung, Abschlusszeugnis

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(2)¹Nach Abschluss der Prüfung setzt der Prü-

fungsausschuss für jedes geprüfte Fach aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote die Gesamtnote fest; § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Bei der Bildung der Gesamtnote sind die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.

(3) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in einem Prüfungsfach

1. eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
2. die Prüfungsnote „ungenügend“ erzielt hat.

(4) ¹Wer die fachliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den fachlichen Abschluss, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Studierende, die die fachliche Abschlussprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die fachlichen Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Prüfungsleistungen, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die fachliche Abschlussprüfung noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf. ³Studierende des Ausbildungsgangs Ernährung und Gestaltung gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 als nicht zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung zugelassen; dies ist ihnen unverzüglich mitzuteilen; sie können für den Rest des Ausbildungsjahres auf Antrag von der weiteren Teilnahme am Unterricht befreit werden.

§ 24

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er bzw. sie den Versuch dazu, so wird die betreffende Arbeit mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen des Unterschleifs oder der Beihilfe hierzu wird die an der Prüfung teilnehmende Person von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 sind schriftlich gegen Aushändigungs- bzw. Zustellungsnachweis mitzuteilen.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumen Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungs-

teilnehmerinnen einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die sie zu vertreten haben, so werden die in diesem Prüfungsteil zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note 6 bewertet.

(2) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, so sind die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt (Nachtermin) nachzuholen. ²Der Zeitpunkt wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzt. ³Für diese Nachtermine sind neue Prüfungsaufgaben zu bestimmen.

(3) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines anderen Arztes oder einer anderen Ärztin nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Haben sich Studierende der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe nicht anerkannt werden, es sei denn, dass diese den Studierenden nicht erkennbar waren.

(4) ¹Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Ist Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuss den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, dass die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die fachliche Abschlussprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann – vorbehaltlich der Höchstausbildungsdauer – zu einer Wiederholungsprüfung nur im darauf folgenden Jahr und nur einmal zugelassen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Ablegung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Für die Wiederholung ist nicht die erneute Teilnahme an dem zuletzt durchlaufenen Ausbildungsjahr erforderlich; zur Bildung der Gesamtnoten werden dann die bereits erbrachten Jahresnoten herangezogen. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ohne erneuten Besuch des Ausbildungsjahres ist bis spätestens 1. Februar, mit erneutem Besuch des Ausbildungsjahres bis spätestens 1. September des der nicht bestandenen Prüfung folgenden Studienjahres beim Staatsinstitut zu stellen. ⁵Satz 3 gilt nicht für die integrierte Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3.

§ 27

Niederschrift, Prüfungsliste, Bericht an das Staatsministerium

(1) Über die Aufgabenstellung und den Verlauf der

Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die wesentlichen Prüfungsvorgänge aufzunehmen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(2) Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Niederschrift ist eine Prüfungsliste beizugeben, die die von jedem Prüfungsteilnehmer bzw. jeder Prüfungsteilnehmerin erzielten Prüfungsnoten, die Jahresfortgangsnoten und die Gesamtnoten enthält.

(4) Über die Durchführung der Prüfung ist nach deren Abschluss dem Staatsministerium zusammenfassend zu berichten.

b) Prüfungsbestimmungen für die fachlichen Abschlussprüfungen der einzelnen Ausbildungen

§ 28

Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung, Kommunikationstechnik

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fachtheorie Werken,
2. Praxis des Werkens,
3. Fachtheorie Technisches Zeichnen,
4. Praxis Technisches Zeichnen,
5. Theorie der Kommunikationstechnik,
6. Praxis der Kommunikationstechnik,
7. Kunstgeschichte/Werkanalyse,
8. Bildnerische Praxis.

(2) ¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie des Werkens, Fachtheorie Technisches Zeichnen, Theorie der Kommunikationstechnik und Kunstgeschichte/Werkanalyse ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

(3) ¹In den Prüfungsfächern Praxis des Werkens, Praxis Technisches Zeichnen, Praxis der Kommunikationstechnik und Bildnerische Praxis ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt für die Prüfungsfächer Praxis Technisches Zeichnen und Praxis Kommunikationstechnik jeweils 300 Minuten, für die Prüfungsfächer Praxis des Werkens und Bildnerische Praxis jeweils 360 Minuten.

§ 29

Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Fachtheorie der Gestaltung,
2. Praxis der Gestaltung,
3. Fachtheorie der Ernährung,
4. Praxis der Ernährung.

(2) ¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie der Gestaltung sowie Fachtheorie Ernährung ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

(3) ¹In den Prüfungsfächern Praxis der Gestaltung und Praxis der Ernährung ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt für das Prüfungsfach Praxis der Gestaltung 360 Minuten, für das Prüfungsfach Praxis der Ernährung 300 Minuten.

§ 30

Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindungen Musik und Kommunikationstechnik, Sport und Kommunikationstechnik

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Theorie der Kommunikationstechnik,
2. Praxis der Kommunikationstechnik.

(2) ¹Im Fach Theorie der Kommunikationstechnik ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten.

(3) ¹Im Fach Praxis der Kommunikationstechnik ist eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt 300 Minuten.

§ 31

Fachliche Abschlussprüfung für die Fächerverbindungen Englisch und Sport, Musik und Sport

(1) ¹Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind der Nachweis

1. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze,
2. eines Vereinspraktikums im Umfang von 25 Stunden,
3. mindestens ausreichender Leistungen im Jahresfortgang im Fach Sport und Gesundheit

(einschließlich Sportförderunterricht) sowie im Fach Elementare Bewegungs- und Spielerziehung und

4. die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung „Trendsportarten“.

²Die Zulassung kann unter Vorbehalt erteilt werden, wenn Prüfungen oder Prüfungsteile bereits zu einem Zeitpunkt abgenommen werden, zu dem noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein können.

(2) ¹Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. das Prüfungsfach Allgemeine Theorie des Sports und
2. den sportpraktisch-didaktischen Bereich.

²In geeigneten Fällen können die vorgeschriebenen Prüfungen unmittelbar nach Abschluss der Vermittlung der Ausbildungsinhalte ausbildungsbegleitend durchgeführt werden.

(3) ¹Im Prüfungsfach Allgemeine Theorie des Sports sind zwei schriftliche Arbeiten im Umfang von je 180 Minuten Dauer zu fertigen aus den Gebieten

1. Sportbiologie und
2. Trainingslehre.

²Bei der Ermittlung der Prüfungsnote haben die Noten der beiden schriftlichen Arbeiten grundsätzlich gleiches Gewicht.

(4) ¹Die sportpraktisch-didaktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Geräteturnen,
2. Leichtathletik und
3. Schwimmen.

²Für jedes Fach werden in Teilprüfungen das sportliche Leistungsvermögen und die Methodik der Vermittlung (einschließlich der Fähigkeit zur persönlichen praktischen Demonstration) praktisch geprüft; ergänzend findet ein Prüfungsgespräch von ca. 10 Minuten Dauer zu den jeweiligen fachspezifisch-theoretischen Kenntnissen (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Schieds- und Kampfrichterlehre) statt. ³Für jedes Fach nach Satz 1 können Prüfungsleistungen in mehreren Disziplinen verlangt werden. ⁴Die Leistungen in jedem Fach werden von einer gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 3 bestellten Prüfungskommission bewertet. ⁵§ 22 findet für die sportpraktisch-didaktische Prüfung keine Anwendung. ⁶Für jedes Fach nach Satz 1 wird eine Prüfungsnote ermittelt; dabei kommt der Bewertung der Teilprüfung zur Methodik der Vermittlung besonderes Gewicht zu.

(5) In den Fächern Gymnastik/Tanz, Skilauf alpin und Grundformen des Eislaufs, Sportspiele (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball) sowie im Wahlpflichtfach zählt die Jahresfortgangsnote gemäß § 12 Abs. 1 als Gesamtnote; Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bildung der Jahresfortgangsnote.

(6) Wurde gemäß Abs. 1 Satz 2 eine Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt erteilt, wird bei Bestehen der Prüfung ein Zeugnis erst erteilt, wenn die fehlende Zulassungsvoraussetzung vorliegt.

Abschnitt II

Pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung

§ 32

Prüfungszeit und Prüfungsort,
rechtliche Bedeutung der
pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung

¹Die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung am Staatsinstitut findet jährlich einmal gegen Ende des Studienjahres statt. ²§ 19 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Abschlussprüfung gilt zugleich als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 115 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 33

Aufgaben des Staatsministeriums

(1) Dem Staatsministerium obliegt es,

1. die Termine der schriftlichen Prüfungen und die allgemeinen Termine für die mündlichen Prüfungen zu bestimmen, für ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu sorgen und sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen,
2. die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,
3. über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden.

§ 34

Prüfungsausschuss für die
pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung,
Prüfungskommissionen

(1) ¹Für den Prüfungsausschuss gilt § 20 Abs. 1, 2 Satz 1 erster Halbsatz und Sätze 2 bis 5, Abs. 4, 5 und 7 entsprechend; der stellvertretende Vorsitz obliegt der für die pädagogisch-didaktische Ausbildung zuständigen Stellvertretung der Leitung der Abteilung. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat außerdem die Termine für die mündlichen Prüfungen im Einzelnen zu bestimmen.

(2) Der Prüfungsausschuss

1. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung,
2. bestimmt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen,
3. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(3) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. ²Jede Prüfungskommission besteht aus zwei fachkundigen Lehrkräften, von denen eine zum vorsitzenden Mitglied, die andere zum beisitzenden Mitglied bestellt wird. ³Im Übrigen gelten § 20 Abs. 5 und Abs. 7 entsprechend.

§ 35

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; einer gesonderten Meldung bedarf es nicht. ²Der Zeitpunkt der Zulassungskonferenz ist den Studierenden mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise mitzuteilen.

(2) ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt voraus

1. eine Jahresfortgangsnote von mindestens „ausreichend“ für
 - a) die schulpraktischen Leistungen (Lehrproben) in jedem der gewählten Unterrichtsfächer,
 - b) die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik jedes der gewählten Unterrichtsfächer,
2. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe.

²§ 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist mitzuteilen. ²Werden Studierende nicht zugelassen, so ist ihnen dies baldmöglichst, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, schriftlich gegen Aushändigungs-nachweis und mit Begründung mitzuteilen.

§ 36

Prüfungsteile

(1) Die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Schulpädagogik.

²Aus den genannten Prüfungsfächern ist bei einer Arbeitszeit von je 180 Minuten je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. ³Soweit das Staatsministerium für ein Prüfungsfach mehrere Aufgaben stellt, wählt jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin unter diesen aus. ⁴Im Übrigen gelten die §§ 17 und 19 bis 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar

1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; soweit danach ein Stichentscheid erforderlich wird, gilt § 21 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(3) ¹Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind die Didaktiken der gewählten Fächer. ²Zu der nach Abschluss der schriftlichen Arbeiten stattfindenden mündlichen Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eingeteilt. ³Sie sind jeweils einzeln zu prüfen. ⁴Dabei beträgt die Prüfungszeit in der Fächerverbindung Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung, Kommunikationstechnik in jedem Prüfungsfach 20 Minuten, bei einer Fächerverbindung von zwei Fächern in jedem Prüfungsfach 30 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig. ⁵In der mündlichen Prüfung sollen sich die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach Möglichkeit umfassend zu einem Prüfungsthema äußern. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommission können ergänzende Fragen stellen. ⁷Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. ⁸Bei abweichender Bewertung müssen beide Mitglieder eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁹Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Bewertung das vorsitzende Mitglied. ¹⁰Die Prüfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

§ 37

Festsetzung der Prüfungsergebnisse, Nichtbestehen, Abschlusszeugnis

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in

Pädagogik

Psychologie

Schulpädagogik

Didaktik der gewählten Fächer

je dreifach,

bei Fächerverbindungen mit 4 Unterrichtsfächern je Fach eineinhalbfach,

bei Fächerverbindungen mit 2 Unterrichtsfächern je Fach dreifach.

²Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist jeweils 15.

(3) ¹Bei der Bildung der durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es wird die Gesamtprüfungsnote

„sehr gut“	bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,50,
„gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50,
„befriedigend“	bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50,
„ausreichend“	bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,50,
„mangelhaft“	bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis einschließlich 5,50,
„ungenügend“	bei einem Notendurchschnitt über 5,50

erteilt.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder schlechter oder
2. in zwei Prüfungsfächern die Noten „mangelhaft“ oder
3. in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(5) ¹Wer die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Dieses enthält

1. die Einzelnoten, den Notendurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote in den Prüfungsfächern,
2. die im gleichen Studienjahr erzielten Jahresnoten in den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern; die Teilnahme an Wahlfächern wird bestätigt, auf Antrag werden die in den Wahlfächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch erzielten Jahresnoten aufgenommen.

³Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht. ⁴Auf Antrag wird in diesem Fall zusätzlich ein Zeugnis mit den Angaben nach Satz 2 Nr. 2 erteilt, das eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

§ 38

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die fachgebundene Hochschulreife für die in § 6 Nr. 4 der Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung genannten Studiengänge erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung mit einer Gesamtprüfungsnote von mindestens 2,50 ablegt und in den Jahresleistungen des gleichen Studienjahres in den allge-

mein bildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erhält oder

2. einen Notendurchschnitt von 2,50 erhält, der sich bei jeweils gleicher Gewichtung aus den Noten der Fächer der Abschlussprüfung und den Jahresnoten des gleichen Studienjahres in den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch errechnet; dabei darf in keinem der genannten allgemein bildenden Fächer eine schlechtere Jahresnote als „befriedigend“ erzielt worden sein.

(2) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine Urkunde bestätigt, die vom Staatsministerium ausgestellt wird.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

(1) Für die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen gilt § 26 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. ²§ 26 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ⁴Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. ⁵Wurde binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn das bisher erteilte Zeugnis vorgelegt wird. ⁷Auf diesem wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vermerkt, dass und zu welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 1 ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Aushändigung der Bescheinigung nach § 37 Abs. 5 Satz 3 einzureichen. ²Für die Antragstellung auf Wiederholung der Prüfung gemäß Abs. 2 gilt § 26 Satz 4 entsprechend. ³Ein Anspruch auf erneute Teilnahme an der pädagogisch-didaktischen Ausbildung besteht bei Wiederholung der Prüfung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht.

§ 40

Niederschrift und Prüfungslisten

(1) Für Niederschrift und Prüfungslisten gilt § 27 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) ¹In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sowie die Unversehrtheit der Umschläge der Prüfungsaufgaben festzustellen; ferner ist zu vermerken, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. ²Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen beizugeben, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) ¹Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung fertigt das beisitzende Mitglied der Prüfungskommission die Niederschrift. ²Diese enthält insbesondere den wesentlichen Inhalt der gestellten Fragen, Feststellungen über Aufbau, Inhalt, Klarheit und Selbständigkeit der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin sowie die erteilte Note und die Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(5) Niederschriften und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium vorzulegen.

§ 41

Geltung weiterer Vorschriften

¹§§ 24 und 25 gelten entsprechend. ²Soweit in den Vorschriften dieses Abschnitts im Übrigen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt III

Erweiterungsprüfung

a) Erweiterungsprüfung für Kommunikationstechnik

§ 42

Entsprechende Anwendung von Prüfungsvorschriften

§§ 19, 20, 24, 25, 27 und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas Anderes ergibt.

§ 43

Umfang der Erweiterungsprüfung

(1) Die Erweiterungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Theorie des jeweiligen Faches,
2. Praxis des jeweiligen Faches,
3. Fachdidaktik des jeweiligen Faches.

(2) ¹Im gewählten Fach ist eine schriftliche Prüfung zu fertigen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. ³Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 21 entsprechend.

(3) ¹Im gewählten Fach ist eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Prüfungszeit beträgt für das Fach Kommunikationstechnik 300 Minuten. ³Für die Durchführung der praktischen Prüfung gilt § 22 entsprechend.

(4) ¹Im gewählten Fach ist eine mündliche Prüfung in der entsprechenden Fachdidaktik abzulegen. ²Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen und praktischen Prüfung statt. ³§ 34 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 36 Abs. 3 Sätze 3 und 5 bis 10 gelten entsprechend. ⁴Dabei beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig.

§ 44

Festsetzung der Prüfungsergebnisse, Nichtbestehen, Abschlusszeugnis

(1) § 23 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Nach Abschluss der Erweiterungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss aus den Prüfungsnoten in Theorie des jeweiligen Faches und Praxis des jeweiligen Faches und aus den jeweiligen Jahresfortgangsnoten die Gesamtnoten je Prüfungsfach fest. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote je einfach. ³Der Teiler ist zwei. ⁴Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Wer die Erweiterungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²Mit dem Zeugnis wird die erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 FPO II nachgewiesen. ³Wer die Erweiterungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht.

§ 45

Wiederholung der Erweiterungsprüfung

¹Wer die Erweiterungsprüfung erstmalig nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholungsprüfung nur im darauf folgenden Jahr und nur einmal zugelassen werden. ²§ 26 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Ein Anspruch auf erneute Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht nicht.

b) Erweiterungsprüfung für Sport

§ 45

Erweiterungsprüfung Sport

(1) §§ 19, 20, 21, 23 Abs. 1 und 3, §§ 24, 25, 27, 31, 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3, § 44 Abs. 2 und 3 sowie § 45 gelten für die Erweiterungsprüfung Sport entsprechend.

(2) ¹Neben den sich aus § 31 ergebenden Prüfungsleistungen ist eine mündliche Prüfung in der Fachdidaktik Sport abzulegen. ²Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der sonstigen Prüfungen

statt. ³§ 34 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Sätze 3 und 5 bis 10 gelten entsprechend. ⁴Dabei beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten; geringfügige Abweichungen sind zulässig.

(3) Nach Abschluss der Erweiterungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss aus den Prüfungsnoten gemäß § 31 Abs. 3 bis 5 und den Jahresfortgangsnoten die Gesamtnoten der dort genannten Prüfungsfächer sowie eine Gesamtnote für Didaktik des Sports fest.

Vierter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Rechtsschutz, Ausnahmefälle

§ 47

Ordnungsmaßnahmen

(vgl. Art. 86 Abs. 1, 3, 6 bis 9,

Art. 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4 und

Art. 88 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BayEUG)

(1) Bei Verstößen gegen die in § 13 festgelegten Pflichten können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. schriftlicher Verweis durch die Lehrkraft,
2. verschärfter Verweis durch die Leitung der Abteilung,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen,
4. Androhung der Entlassung aus der Abteilung des Staatsinstituts durch die Lehrerkonferenz,
5. Entlassung aus der Abteilung des Staatsinstituts durch die Lehrerkonferenz,
6. Ausschluss von allen Abteilungen des Staatsinstituts durch das Staatsministerium.

(2) ¹Die Androhung der Entlassung und die Entlassung können nur ausgesprochen werden, wenn die Studierenden durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben des Staatsinstituts oder die Rechte anderer gefährdet haben. ²Ein Verstoß gilt als wiederholt, wenn mindestens ein Verweis vorausgegangen ist.

(3) ¹Die Entlassung von Studierenden kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist hierfür beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Sind bei einer Entlassung besonders schwerwiegende Tatumstände im Sinn des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG oder Art. 88 Abs. 2 BayEUG gegeben, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob beim Staatsministerium Antrag auf Ausschluss des Studierenden von allen Abteilungen des Staatsinstituts gestellt werden soll (Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). ²Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu treffen.

(6) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist den Studierenden, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 außerdem den Erziehungsberechtigten minderjähriger Studierender, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 48

Rechtsschutz der Studierenden und der Erziehungsberechtigten

¹Meinungsverschiedenheiten zwischen Studierenden bzw. deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sollen im Staatsinstitut im Weg einer Aussprache beigelegt werden. ²Im Übrigen kann beim Staatsinstitut Aufsichtsbeschwerde eingelegt werden. ³Dieses legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht abhilft, einschließlich einer Stellungnahme dem Staatsministerium zur Entscheidung vor.

§ 49

Ausnahmefälle

Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Fünfter Teil

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 50

Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer – ZAF – vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-3-4-8-9-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1991 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern (ZAF)“

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Diese Verordnung gilt für Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulassung zur Laufbahn

¹Die Zulassung zur Laufbahn des Fachlehrers

setzt unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen den Nachweis der erforderlichen Vorbildung in einer zugelassenen Fächerverbindung voraus. ²Die zulässigen Fächerverbindungen und die erforderliche Vorbildung ergeben sich aus der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436 BayRS 2038-3-4-8-7-UK) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. §§ 3 bis 5 werden aufgehoben; die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 3 bis 5.

5. § 4 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Während des Vorbereitungsdienstes haben sich die Fachlehreranwärter nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einer praktischen Ausbildung an öffentlichen Schulen zu unterziehen und an den Seminarveranstaltungen teilzunehmen.“

6. § 5 Abs. 3 (neu) wird aufgehoben.

§ 51

Anderung der Qualifikationsverordnung

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugnis über die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I, II, III und V) zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 38 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) in der jeweils geltenden Fassung für die folgenden Studiengänge an einer Universität:

- Pädagogik
- Psychologie
- Psychology of Excellence
- Schulpädagogik
- Sonderpädagogik
- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Hauptschulen,

Absolventen des Ausbildungsgangs Ernährung und Gestaltung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern darüber hinaus

- Ernährungswissenschaft;“

2. In § 66 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Zeugnis über die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern an einer in Spalte 1 aufgeführten Abteilung jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 29 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 1985 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität:

Spalte 1	Spalte 2
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	Universität
Abteilung	Studiengang
a) Abteilungen I und V	Pädagogik Psychologie Psychology of Excellence Schulpädagogik Sonderpädagogik Lehramt an Grundschulen Lehramt an Hauptschulen
b) Abteilungen II und III	Ernährungswissenschaft Pädagogik Psychologie Psychology of Excellence Schulpädagogik Sonderpädagogik Lehramt an Grundschulen Lehramt an Hauptschulen Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Hauswirtschaft).

Die Studienberechtigung gemäß Buchst. b gilt auch für Absolventen einer einjährigen pädagogisch-didaktischen Ausbildung nach § 52 Abs. 8 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK).“

§ 52

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten außer Kraft

1. die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 1985 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-8-7-UK),
2. die Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Textverarbeitung (FASSO) vom 24. April 1995 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-8-2-UK), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (GVBl S. 367).

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gilt für Studierende, die die integrierte zweijährige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 bzw. die einjährige fachliche Ausbildung in Kommunikationstechnik für die Fächerverbindung Musik und Kommunikationstechnik gemäß § 3 Abs. 4 zum Studienjahr 2004/05 begonnen haben, die FASSO mit folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. September 2004:

1. Soweit in den Bestimmungen die Fachlehrerausbildungsstätte genannt ist, tritt an deren Stelle die jeweilige Abteilung des Staatsinstituts; die Zuständigkeiten des Leiters der Fachlehrerausbildungsstätte (Ausbildungsstättenleiters) werden von der Leitung der jeweiligen Abteilung wahrgenommen.
2. Soweit in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik der Unterricht in Vorlesungsform stattfindet, kann abweichend von § 13 FASSO die Bildung einer Note für Mitarbeit entfallen.
3. Für die fachliche Ausbildung in Kommunikationstechnik für die Fächerverbindung Kommunikationstechnik und Musik gilt darüber hinaus:
 - a) Die Fachbezeichnung lautet Textverarbeitung.
 - b) Für die fachliche Abschlussprüfung zum Ende des ersten Ausbildungsjahres gilt § 30.
 - c) Eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 28 Abs. 3 FASSO wird nicht erteilt.
 - d) Für das Nichtbestehen der Prüfung gilt § 23 Abs. 3.
 - e) Für das Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung gilt § 12 Abs. 4.

(4) Abweichend von Abs. 1 gilt für Studierende, die die Ausbildung gemäß § 3 Abs. 6 für das Erweiterungsfach Kommunikationstechnik zum Studienjahr 2004/05 begonnen haben, die FASSO mit folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. September 2004:

1. Die Fachbezeichnung lautet Textverarbeitung.
2. Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

3. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 22 FASSO gilt ergänzend § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a.

4. Die Fächer der Abschlussprüfung ergeben sich aus § 43 Abs. 1. Im Prüfungsfach Didaktik der Textverarbeitung findet nach Abschluss der schriftlichen und praktischen Arbeiten eine mündliche Prüfung statt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten; geringfügige Abweichungen nach oben sind zulässig. § 34 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 Sätze 3 und 5 bis 10 gelten entsprechend.

5. Eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 28 Abs. 3 FASSO wird nicht erteilt.

6. Für das Nichtbestehen der Prüfung gelten § 23 Abs. 3, hinsichtlich des Anspruchs auf erneute Teilnahme an den Lehrveranstaltungen § 45 Satz 3 entsprechend.

(5) Abweichend von Abs. 1 gilt für Studierende, die die Ausbildung gemäß § 3 Abs. 6 für das Erweiterungsfach Sport zum Studienjahr 2004/05 begonnen haben, die FASSO mit folgenden Maßgaben mit Wirkung vom 1. September 2004:

1. Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.
2. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 22 FASSO gilt ergänzend § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a.
3. Die Fächer der Abschlussprüfung ergeben sich aus § 46 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung in der Fachdidaktik Sport beträgt 30 Minuten; geringfügige Abweichungen nach oben sind zulässig. § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Sätze 3 und 5 bis 10 gelten entsprechend.
4. Eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 28 Abs. 3 FASSO wird nicht erteilt.
5. Für das Nichtbestehen der Prüfung gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

(6) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2005 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, kommen auf Antrag an Stelle von § 12 Abs. 6 die bisher geltenden Vorschriften zu Wiederholungsmöglichkeiten für Studienjahre oder Prüfungen zur Anwendung, wenn diese für die Studierenden günstiger sind.

(7) Für die Aufnahme von Studierenden für das Studienjahr 2005/2006 gilt:

1. Die Aufnahme in die Ausbildung für Werken, Technisches Zeichnen, Kunsterziehung und Kommunikationstechnik gemäß § 3 Abs. 2 richtet sich nach den Vorschriften der FASSO; von dem in § 6 Satz 2 FASSO vorgesehenen Gespräch kann abgesehen werden.
2. Die Aufnahme in die Ausbildung für Ernährung und Gestaltung gemäß § 3 Abs. 3, für Musik und Kommunikationstechnik gemäß § 3 Abs. 4, für das Erweiterungsfach Kommunikationstechnik und für das Erweiterungsfach Sport jeweils gemäß § 3 Abs. 6 richtet sich bereits nach dieser Verordnung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2100x
 KD 2-0 9na: 1 800 82
 Landtag von Nordrhein-Westfalen
 Referat V/9: Zentrale Dokumentat.
 Platz des Landtags 1
 40211 Düsseldorf

(8) ¹Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Voraussetzungen von § 2 Satz 4 der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK), geändert durch Verordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 630), erfüllen, kann in den Studienjahren 2005/2006 und 2006/2007 eine einjährige pädagogisch-didaktische Ausbildung angeboten werden; über die Durchführung entscheidet das Staatsministerium. ²Für diese Ausbildung gelten die Vorschriften für die Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Die Bestimmungen über den Eignungstest finden keine Anwendung.
2. Vorrückungsentscheidungen werden nicht getroffen; Jahreszeugnisse nicht erteilt.
3. Eine fachliche Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

München, den 9. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium für
 Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134